



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 13.06.2019

Mit freundlichen Grüßen

  
**Matthias Ecke**  
Ausschussvorsitzender

<b>Gremium</b>
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	03.07.2019	17:00

<b>Sitzungsort</b>
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.**

**Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.**

<b>Tagesordnung</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Anlagen</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Gestaltung von Vorgärten Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 04.06.2019	1 Nachtrag
1.2	Aufstellung eines Grünflächenkatasters Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.03.2019	2
1.3	Ausweitung der Earth Hour Antrag der CDU Fraktion vom 04.04.2019	3
1.4	Grabfeld für Unbedachte Antrag der CDU Fraktion vom 05.04.2019	4
1.5	"Baumbestattungen" in Westerhausen Antrag der CDU Fraktion vom 25.04.2019	5
1.6	Ausrufen des Klimanotstandes in Hennef Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 20.05.2019	6 Nachtrag
1.7	Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands Bürgeranregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW	7 Nachtrag
1.8	Erstellung von Informationsmaterial zur Vermeidung von Steingärten Antrag der Jungen Union Hennef vom 06.05.2019	8
1.9	Projekt "Blühfeld" und Schaugarten für Arten-und Insektenschutz in Hennef Antrag der SPD Fraktion vom 03.06.2019	9
1.10	Wolfssichtungen im östlichen Rhein-Sieg-Kreis Antrag der SPD Fraktion vom 03.06.2019	10
1.11	Überarbeitete Friedhofssatzung Beschlussempfehlung an den Rat	11
1.12	Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg) Beschlussempfehlung an den Rat	12
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Eigenständige Kalkulation der Gebühren für den Ruhewald	13
3.2	Interkommunaler Vergleich Friedhöfe	14
3.3	Erarbeitung von Vorschlägen zur Gebührenreduzierung	15
3.4	Baumfällungen im Stadtgebiet	16
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

zu TOP 1.1

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

E: 4.6.19

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Astrid Stahn**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, den 04.06.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

**Antrag:**

**Die Stadt Hennef setzt sich das Ziel, im Sinne der Verbesserung der Biodiversität und des Artenschutzes sowie zur Resilienz gegen extreme Wetterlagen die zunehmende Versiegelung bzw. nicht-begrünte Gestaltung von (Vor-)gärten zu verringern.**

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, in der Regel in neue Bebauungspläne (sofern noch keine ordentliche Bürger- und Behördenbeteiligung beschlossen ist) ausdrückliche Festsetzungen zur Gestaltung von (Vor-)gärten einfließen zu lassen. Will die Stadtverwaltung darauf im Einzelfall verzichten, so ist dies ausdrücklich zu begründen.
- b) Die Bauordnungsbehörde bei der Stadt Hennef wird gebeten, bei Neubauvorhaben sowohl im Vorfeld, z.B. bei der Erteilung der Baugenehmigung, wie auch bei nachlaufenden Abnahmen die Einhaltung von §8 Abs. 1 BauO NRW zu kontrollieren.
- c) Die Stadt Hennef informiert im Rahmen der jährlichen Bescheide über Grundbesitzabgaben die Eigentümerinnen und Eigentümer über die allgemein gültigen Regelungen der BauO NRW, wirbt für eine möglichst ökologische Gestaltung von (Vor-)gärten und informiert über pflegearme Bepflanzungen und über entsprechende Beratungsangebote.
- d) Die Bauordnungsbehörde wird gebeten, im Rahmen üblicher Kontrolltätigkeit, bei eklatanten Verstößen (vollständige Versiegelung) die Eigentümerinnen und Eigentümer auf diese Regelung hinzuweisen. Dabei hat die Aufklärung grundsätzlich Vorrang vor eventuellen Ordnungswidrigkeitsverfahren.
- e) Die Stadt Hennef informiert die ortsansässigen Garten- und Landschaftsbau Unternehmen über die Zielsetzungen der Stadt, zukünftig verstärkt auf die ökologische Gestaltung von Vorgärten zu achten. Die Unternehmen werden gebeten, ihre Kundinnen und Kunden entsprechend zu beraten.

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

### **Begründung:**

Es ist zunehmend zu beobachten, dass Vorgärten nicht mehr wasserdurchlässig und/oder begrünt, sondern größtenteils oder sogar vollständig mit Platten, Steinen und Schotter gestaltet werden. Oft befindet sich unter Steinen eine Folie oder ein Kunststoffgewebe, welches das Durchwachsen jeglicher Gräser und Kräuter verhindern soll.

Gleichzeitig ist ein drastischer Rückgang von Insekten, die auf Blütenkräuter als Nahrungsquelle angewiesen sind zu beobachten. In der Folge nehmen auch die Tierarten, denen wiederum die Insekten als Nahrungsgrundlage dienen, wie z.B. Singvögel und Fledermäuse etc., ab.

Eine Zunahme ist dagegen bei Mikroplastik in Böden und Gewässern zu verzeichnen. Auch wenn die Folien und Gewebe unter den Schotterflächen sicher nicht die Hauptursache dieser Entwicklung sind, können sie doch über kurz oder lang zu einer weiteren Zunahme des Mikroplastiks im Boden beitragen.

Nicht begrünte Grundstücksteile sind im Hinblick auf das Mikroklima schädlich. Sofern die Wasserdurchlässigkeit nicht gegeben ist, steigt zudem der Abfluss bzw. die Abflussgeschwindigkeit in die städtische Kanalisation, was insbesondere bei Starkregenereignissen problematisch sein kann.

Für die Gartengestaltung mögen immer individuelle Gesichtspunkte maßgeblich sein. Vielfach dürfte es darum gehen, dass der Pflegeaufwand nicht mehr geleistet werden kann oder will. Dabei gibt es durchaus auch pflegearme, aber dennoch ökologische Möglichkeiten zur Gartengestaltung.

Zusammengenommen führt die geschilderte Entwicklung zu erheblichen Nachteilen für Mensch und Umwelt, sodass die Stadt hier tätig werden sollte.

In vielen Städten und Gemeinden werden Vorgartensatzungen als Mittel zur Erreichung ökologischer und wasserdurchlässiger Vorgärten diskutiert. Die Verwaltung sollte prüfen, ob eine solche Vorgartensatzung für Hennef sinnvoll wäre.

Wir danken der Stadt für den Wettbewerb „Hennef summt“, der sicher ein geeigneter erster Schritt ist dem Thema Aufmerksamkeit zu verschaffen.

gez. Matthias Ecke  
Fraktionsvorsitzender

gez. Detlev Fiedrich  
Ratsmitglied

Astrid Stahn  
Fraktionsgeschäftsführerin



### **Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2019/1947  
**Datum:** 04.06.2019

**TOP:** 1,2  
**Anlage Nr.:** 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Aufstellung eines Grünflächenkatasters  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.03.2019

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Zur beantragen Erarbeitung eines Grünflächenkatasters wurde der Ausschuss in der Sitzung vom 25.04.2018 informiert. Die Verwaltung hat seinerzeit zugesagt, über den Fortgang zu informieren.

Die seinerzeit geäußerte Einschätzung hat nach wie vor Bestand: Ein vollständiges, kleinteiliges Grünflächenkataster ist in einer ländlichen Flächenkommune wie Hennef aufwändig zu erstellen, erfordert ständige Fortschreibung und kann absehbar nur einen Teil der Grünpflegeleistungen steuern. Anders als in digital gut abbildbaren Arbeitsprozessen in Industrie und Verwaltung ist bei der Grünpflege keineswegs sichergestellt, dass der erhöhte Aufwand im Back-Office-Bereich (Strategisches Management: Erfassung, Digitalisierung, Einspeisung von Zielvorgaben, Controlling) durch eine verbesserte Performance (Operative Steuerung: Optimierter Ressourceneinsatz, Fokussierung auf Prioritäten) gerechtfertigt wird. Zu groß sind die „Störgrößen“ wie extreme Witterungsverläufe, unvorhersehbares Wuchsverhalten und Schwerpunktverlagerungen (z. B. Insektenschutzprogramm, Friedhofsumbau). Bei aller Akribie sollte das Ziel im Blick behalten werden: Mit angemessenen Mitteln eine nachhaltige Grünflächenpflege „in realita“ zu erwirken.

Gleichwohl wird die Stadt Hennef das Thema weiterbetreiben:

- Das Aufmaß der Grünflächen wird voraussichtlich bis Ende 2019 vervollständigt. Durch den großen Arbeitsanfall (Insektenschutzprogramm, Gartenwettbewerb, Friedhofsumstrukturierungen) ist eine Datenaufnahme nur mit externen Kräften machbar. Hierzu wird demnächst ein Werksvertrag vergeben.

- Im zweiten Schritt werden Steuerungsgrößen wie Prioritäten und Pflegeklassen eingearbeitet. Das Datengerüst kann auch als Planungsgrundlage für Beschaffung und Personalentwicklung herangezogen werden.
- Sollen im nächsten Schritt die dabei erhobenen kleinteiligen Raumeinheiten mit den täglichen Arbeitsprozessen und -dokumentationen gekoppelt werden, wäre ein erheblich differenzierteres Buchungssystem als das derzeitige erforderlich (deutliche Ausweitung der Kostenstellen und Objektlisten). Hier wird ein rechtes Maß an Verhältnismäßigkeit, Maßstäblichkeit und Akzeptanz bei den Anwendern zu finden sein. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit über diesen laufenden Prozess berichten.

Hennef (Sieg), den 04.06.2019



Michael Walter  
Erster Beigeordneter





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

*E = 22.03.2018*

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN  
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF  
HERRN KLAUS PIPKE  
RATHAUS  
53773 HENNEF

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Astrid Stahn**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, 22. März 2018

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,**

**hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:**

**Antrag:**

Bündnis 90 / Die Grünen beantragen die Aufstellung eines Grünflächenkatasters, in dem alle Grünflächen im städtischen Eigentum erfasst und mit Kennzahlen (intensive gärtnerische Pflege bis zur Minimalpflege) in Bezug auf deren Pflegeaufwand dargestellt werden. Damit soll die Politik in die Lage versetzt werden nachhaltige städtebauliche wie naturschutzfachliche Konzepte zu erstellen.

**Begründung:**

Nach Abschluss der detaillierten Ausarbeitung des Konzepts wird den Stadtverordneten eine Grundlage an die Hand gegeben, um qualifizierte Anträge stellen zu können. Dies ermöglicht nicht nur eine gezielte und effiziente Arbeitsplanung für den städtischen Bauhof sondern auch eine gezielte Auswahl der Flächen auf den man zum Beispiel Blumenwiesen oder Blühstreifen zur Erhaltung unserer Insektenpopulationen anlegen kann.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke  
Fraktionsvorsitzender

gez. Detlev Friedrich  
Ratsmitglied

gez. Gerd Hasselberg  
sachkundiger Bürger

Astrid Stahn  
Fraktionsgeschäftsführerin



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2018/1405  
**Datum:** 26.03.2018

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	25.04.2018	öffentlich

### Tagesordnung

Aufstellung eines Grünflächenkatasters  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.03.2018

### Beschlussvorschlag

Die Erstellung eines Grünflächenkatasters wird grundsätzlich begrüßt. Die Ausführungen zu diesem Thema werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss innerhalb eines Jahres die derzeit laufenden Planungen vorzustellen.

### Begründung

Die Stadt Hennef arbeitet seit Jahren erfolgreich mit Geographischen Informationssystemen (GIS), die je nach Fragestellung zu individuellen Projekten thematisch angepasst und zusammengestellt werden. So gibt es ein Ausgleichskataster über Lage, Zielsetzung und Verfahren der Kompensationsflächen, ein Baumkataster aller 8.500 städtischen Bäume (Art, Alter, Vitalität etc.) oder eine Zusammenstellung aller Schutzgebietskategorien. Auch Umweltthemen wie Lärm, Hochwasser, Friedhöfe und Böden sind mittels GIS-Technologie aufbereitet. Der Öffentlichkeit stehen viele dieser Inhalte in Form des digitalen Umweltatlases auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung.

Die städtischen Grünflächen sind typenweise in folgenden Kategorien erfasst:

- Park
- Grünanlage
- Flächenhaftes Naturdenkmal
- Friedhof
- Spielplatz
- Bolzplatz
- Sportplatz
- Kleingartenanlage
- Teich
- Wildgehege

Die Aufstellung erlaubt z.B. Gesamtdarstellung wie die in der Anlage aufgeführten Bestandslisten sämtlicher Grünanlagen.

Für eine im Antrag angesprochene Verwendung als Arbeitsgrundlage für den Bauhof, die gezielte Auswahl von Teilflächen oder die Zuweisung von Kennzahlen (intensiv Pflege bis Minimalpflege) wäre eine wesentlich feinere Einteilung der einzelnen Teilflächen erforderlich. So wäre der Kurpark nicht nur insgesamt als Parkfläche darzustellen, sondern jede Rasenfläche, jedes Zierstaudenbeet und jede Sonderfläche (Bouleplatz, Kneippbecken etc.) lagegenau und mit Attributen hinterlegt zu erfassen. Da sich diese – gerade bei der hier gegebenen Baumkronenüberschirmung – nur teilweise aus dem Luftbild ablesen lassen, wären in vielen Fällen terrestrische Einmessungen erforderlich. Ein solcher erheblicher kosten- und personalintensiver Aufwand lässt sich nur rechtfertigen, wenn den umfangreichen Vorarbeiten gravierende arbeitsökonomische Gewinne gegenüberstehen und v.a. der gesamte Arbeitsprozess der unterhaltenden Einheit auf das digitale System umgestellt wird. Nicht umsonst finden GIS-gestützte Grünflächenmanagementsysteme bisher vor allem in Städten Verwendung (hohe Vermessungsdichte, überschaubare Grünflächen, gute Personalausstattung, hohe Nutzungsdichten); in ländlichen Räumen mit ihren weitläufigen Teilflächen (Verkehrsbegleitgrün, dörflichen Grünflächen) standen Aufwand und Ertrag in keinem akzeptablen Verhältnis.

Allerdings befindet sich der Bauhof in einem Umstellungsprozess. Die Erfassung der geleisteten Arbeitseinheiten wird sukzessive auf digitale Systeme umgestellt. In diesem Kontext stellt sich die Frage einer genaueren Adressierung der Arbeitseinsatzorte und –umfänge neu und kann auch auf das Erfordernis einer sehr viel feineren Grünflächenerfassung hinauslaufen.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss die derzeitigen Planungen innerhalb eines Jahres vorstellen.

Hennef (Sieg), den 10.04.2018

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

## Grünflächenaufstellung

BEZEICHNUNG	(qm)	LAGE	ORT	TYP
Bolzplatz Allner	4.690,00	Lettestraße	Allner	Bolzplatz
Bolzplatz Dicke Hecke	3.319,00	Dicke Hecke, am Altersheim	Bödingen	Bolzplatz
Bolzplatz Heisterschoß	4.910,00	Feldgartenstr.	Heisterschoß	Bolzplatz
Bolzplatz Oberauel	1.477,00	Halberger Straße	Oberauel	Bolzplatz
Bolzplatz Warth	6.916,00	Wingenshof	Warth	Bolzplatz
Bolzplatz Weingartsgasse	3.266,00	Weingartsgasse	Weingartsgas	Bolzplatz
Ehrenmal Allner	660,00	Bleiche	Allner	Flächenhaftes Denkm
Ehrenanl. Niederhalberg	80,00	Auf dem Niederhalberg	Bödingen	Flächenhaftes Denkm
Ehrendm In den Erlen	120,00	In den Erlen/Winzerstraße	Bülgenauel	Flächenhaftes Denkm
Ehrenmal Dambroich	50,00	Pleistalstraße, Auf den Höhen	Dambroich	Flächenhaftes Denkm
Synagoge Geistingen	65,00	Bergstraße	Geistingen	Flächenhaftes Denkm
Kriegerdenkmal Kurhausstraße	1.061,00	Kurhausstraße/Beethovenstr.	Geistingen	Flächenhaftes Denkm
Ehrenmal Breitenfeld	90,00	Breitenfeld	Hanfmühle	Flächenhaftes Denkm
Bildstock Dorfschild Im Lohkamp	374,00	Im Lohkamp	Happerschoß	Flächenhaftes Denkm
Ehrenmahl Blankenberger Straße	119,00	Blankenberger Straße	Hennef	Flächenhaftes Denkm
Ehrenmal Röckelstraße	186,00	Hanftalstraße/Röckelstraße	Hennef	Flächenhaftes Denkm
Ehrenmal Schieferhof	99,00	Schieferhof	Lichtenberg	Flächenhaftes Denkm
Ehrenmal Rott	311,00	Dambroicher Straße Ecke Zum	Rott	Flächenhaftes Denkm
Ehrenmal Rotter Str./Dürresbachstr.	400,00	Rotter Straße Ecke Dürresbac	Söven	Flächenhaftes Denkm
Kriegerdenkmal Auf der Sandkaule	58,00	Auf der Sandkaule Ecke Kleed	Süchterscheid	Flächenhaftes Denkm
Ehrenmal Drei-Giebel-Haus	69,00	Frankfurter Straße	Warth	Flächenhaftes Denkm
Grünanlage Siegstraße/Kreuzstraße	26,00	Siegstraße/Kreuzstraße	Weldergoven	Flächenhaftes Denkm
Friedhof Allner	7.428,00	Schloßstraße	Allner	Friedhof
Friedhof Stadt Blankenberg	11.012,00	Kammbitze	Blankenberg	Friedhof
Friedhof Bödingen alter Teil	1.831,00	Klostermauer	Bödingen	Friedhof
Friedhof Bödingen neuer Teil	9.202,00	Oberauelerstraße	Bödingen	Friedhof
Friedhof Bröl neuer Teil	10.480,00	Auf dem alten Garten	Bröl	Friedhof
Friedhof Bröl alter Teil	4.405,00	Auf dem alten Garten	Bröl	Friedhof
Friedhof Hennef Steinstr.	22.484,00	Hennef Schulstr.	Geistingen	Friedhof
Friedhof Hennef Schulstr.	22.638,00	Hennef Schulstr.	Geistingen	Friedhof
Friedhof Happerschoß	6.819,00	Friedhofsstraße	Happerschoß	Friedhof
Friedhof Rott	8.655,00	Marienkirchenstraße	Rott	Friedhof
Ehrenfriedhof Uckerath	2.861,00	Burgstraße	Uckerath	Friedhof
Friedhof Uckerath	24.253,00	Lichstraße	Uckerath	Friedhof
Friedhof Warth	13.741,00	Wingenshof	Warth	Friedhof
Friedhof Westerhausen	3.371,00	Hofenerstraße	Westerhause	Friedhof
Fh. Erweiterungsfläche Geistingen	3.373,00	Bergstraße	Geistingen	Friedhofserweiterungs
Friedhofserweiterungsfläche Steinstr.	4.974,00	Auf der Hochstadt	Hennef	Friedhofserweiterung
Hohlweg	598,00	zwischen Agathastraße und St	Adscheid	Grünanlage
Grünanlage Kapelle Adscheid	622,00	Schöntalweg	Adscheid	Grünanlage
Sportplatz Allner (Begleitgrün)	11.142,00	Lettestraße	Allner	Grünanlage
Grünanlage Schlossmauer	545,00	Schloßstraße	Allner	Grünanlage
Grünanlage Lettestr./Im Hagen	324,00	Im Hagen Ecke Lettestraße	Allner	Grünanlage
Grünstreifen Schlossmauer Allner	102,00	Schloßstraße	Allner	Grünanlage
Grünanlage Post	250,00	Lettestraße	Allner	Grünanlage
Dorfplatz Allner	913,00	Stillbungert	Allner	Grünanlage
Mühlenbachtal	8.331,00	Siegburger Straße	Allner	Grünanlage
Buswendeplatz Altenbödingen	198,00	Dicke Hecke	Altenbödinge	Grünanlage
Südliche Ramur	1.733,00	Scheurengarten	Blankenberg	Grünanlage
Aussegnungshalle Brüggepohlplatz	143,00	Eitorfer Straße	Blankenberg	Grünanlage
Baumkelter u. umgebende Flächen	246,00	Scheurengarten	Blankenberg	Grünanlage
Westliche Ramur Wechseporz bis K1	958,00	Im Westen der Stadt	Blankenberg	Grünanlage
Weg zum Holzkopf	2.166,00	Katharinentor	Blankenberg	Grünanlage
Bauerngarten Marienheim	92,00	Auf dem Driesch	Bödingen	Grünanlage
Grünanlage Marienplatz	401,00	Marienplatz	Bödingen	Grünanlage
Kleiner Dorfplatz Bröl	99,00	Dorfplatz	Bröl	Grünanlage
Grünfläche am Steg	78,00	Am Steg, am Brölbach	Bröl	Grünanlage

## Grünflächenaufstellung

Grünfläche Dorfplatz Bröl	514,00	Dorfplatz	Bröl	Grünanlage
Grünfläche Dreifachturnhalle Kuckuck	3.106,00	Am Kuckuck	Geistingen	Grünanlage
Unterführung Beethovenstraße	251,00	Beethovenstraße	Geistingen	Grünanlage
Unterführung Beethovenstraße	510,00	Beethovenstraße	Geistingen	Grünanlage
Unterführung Beethovenstraße	536,00	Beethovenstraße	Geistingen	Grünanlage
Grünanlage Kolberger Str.	1.203,00	Friedensstraße	Geistingen	Grünanlage
GrünflächeLindenstraße/Mozartstraße	223,00	Theodor-Heuß-Allee/Bonner S	Geistingen	Grünanlage
Geistinger Platz Ost	4,00	Teilfläche Geistinger Platz	Geistingen	Grünanlage
Geistinger Platz Ost	15,00	Teilfläche Geistinger Platz	Geistingen	Grünanlage
Geistinger Platz Ost	20,00	Teilfläche Geistinger Platz	Geistingen	Grünanlage
Geistinger Platz Ost	30,00	Teilfläche Geistinger Platz	Geistingen	Grünanlage
Geistinger Platz Ost	161,00	Teilfläche Geistinger Platz	Geistingen	Grünanlage
Grünanlage Schlesische Str.	690,00	Schlesischestr.	Geistingen	Grünanlage
Geistinger Platz Ost	768,00	Geistinger Platz ost ALK	Geistingen	Grünanlage
Geistinger Platz West	951,00	Geistinger Platz west	Geistingen	Grünanlage
Geistinger Platz West	1.853,00	Geistinger Platz west	Geistingen	Grünanlage
Grünanlage Friedhofstraße	61,00	Annostraße Ecke Friedhofstra	Happerschoß	Grünanlage
Gartenanlage Am Lorenzgarten	186,00	Am Lorenzgarten	Happerschoß	Grünanlage
Annoplatz	256,00	Annostraße, gegenüber der Kir	Happerschoß	Grünanlage
Happerschosser Dorfplatz	669,00	Rundweg	Happerschoß	Grünanlage
Grünanlage Wiesenstr.	232,00	Wiesenstraße	Heisterschoß	Grünanlage
Grünanlage Teichstraße	7.447,00	Teichstraße	Heisterschoß	Grünanlage
Lärmschutzwall Kegelswies	2.185,00	Kegelswies	Hennef	Grünanlage
Sport- und Freizeitpark Kuckuck	74.991,00	Fritz-Jakobi-Straße	Hennef	Grünanlage
Stadtsoldatenplatz	66,00	Bahnhofstr./Frankfurter Str.	Hennef	Grünanlage
Grünfläche Lindenstr./Bahnhofstr	491,00	Lindenstr./Bahnhofstr	Hennef	Grünanlage
Grüner Weg Helenstraße/Fh. Steinstr	579,00	Siegfeldstraße/Friefhofsgrenze	Hennef	Grünanlage
Grünanlagen DB-Bahnhof	753,00	Bahnhofsstraße	Hennef	Grünanlage
Grünfläche Im Marienfried	1.999,00	Bröltalstraße	Hennef	Grünanlage
Grünfläche Am Bürgerberg/Edgovener	1.202,00	Am Bürgerberg/Edgovener Str	Hennef	Grünanlage
Grünfläche Am Bürgerberg/Weitblick	1.417,00	Am Bürgerberg/Weitblick	Hennef	Grünanlage
Brunnenplatz Kurscheid	166,00	Hofwiese	Kurscheid	Grünanlage
Hang-Grünfläche Lanzenbach	420,00	Im Rosental Ecke Mauspfad	Lanzenbach	Grünanlage
Sportplatz Lauthausen, Bgleitgrün	9.710,00	Am Sportplatz	Lauthausen	Grünanlage
Dorfeingangsplatz Uckerather Straße	228,00	Uckerather Straße Ecke Bohne	Lichtenberg	Grünanlage
Dorfplatz Uckerather Straße	551,00	Uckerather Straße	Lichtenberg	Grünanlage
Deich Müschmühle	454,00	Bröldamm	Müschmühle	Grünanlage
Dorfplatz Rott	228,00	Dambroicher Straße Ecke Ölg	Rott	Grünanlage
Grünfläche Kapelle	67,00	Zinnestraße	Söven	Grünanlage
Grünfläche Feuerwehrhaus Söven	2.463,00	Rotter Straße	Söven	Grünanlage
Außenanlage Bürgerhaus Stoßdorf	575,00	Frankfurter Straße	Stoßdorf	Grünanlage
Wander-Rastplatz In der Dränk	257,00	In der Dränk	Süchterscheid	Grünanlage
Tischgruppe Westerwaldstraße	124,00	Westerwaldstraße/ Ackerstra	Uckerath	Grünanlage
Pantaleon-Schmitz-Platz	861,00	Westerwaldstraße	Uckerath	Grünanlage
Sportplatz Uckerath (Begleitgrün)	23.511,00	Raiffeisenstraße	Uckerath	Grünanlage
Dorfplatz in Kurscheid	148,00	Broichhausener Straße	Westerhause	Grünanlage
Wanderparkplatz Siebengebirgsstr.	332,00	Rheinstraße	Westerhause	Grünanlage
Grünanlage Nußbaum Rheinstraße	1.281,00	Rheinstraße Ecke An der Kirch	Westerhause	Grünanlage
Kleingartenanlage Geistingen	20.261,00	Kolberger Straße	Geistingen	Kleingartenanlage
Kleingartenanlage Hennef Hochstadt	17.439,00	Auf der Hochstadt	Hennef	Kleingartenanlage
Kleingartenanlage Weldergoven	3.738,00	Birkenstraße	Weldergoven	Kleingartenanlage
Kurpark	33.671,00	Kurhausstraße	Geistingen	Park
Oberer Kurpark	15.677,00	Eschenberg	Geistingen	Park
Jugendpark	2.596,00	Humperdinckstraße	Hennef	Park
Heymershof Westflügel	1.905,00	Kirchstr	Hennef	Park
Lunapark	2.200,00	Frankfurter stra	Hennef	Park
Kinderspielplatz Schöntalw./Siegblick	149,00	Schöntalweg Ecke Siegblick	Adscheid	Spielplatz
Kinderspielplatz Lettestr.	303,00	Lettestraße Ecke an der Gasse	Allner	Spielplatz

## Grünflächenaufstellung

Spielplatz Birther Weg	523,00	Birther Weg/Fernblick	Birch	Spielplatz
Spielplatz Bärenklaupfad	516,00	Bärenklaupfad	Blankenberg	Spielplatz
Spiel-/Bolzplatz Feuerwehr Blankenbg	6.024,00	Scheurengarten	Blankenbg.	Spielplatz
Spielplatz Marienplatz	607,00	Marienplatz	Bödingen	Spielplatz
Spielplatz Winzerstraße	399,00	In den Erlen /Winzergasse	Bülgenauel	Spielplatz
Spielplatz Am Bürgerberg	1.409,00	Am Bürgerberg	Edgoven	Spielplatz
Spielplatz Am Alten Garten	2.374,00	Am Alten Garten	Geisbach	Spielplatz
Spielplatz Siegburger-Weg	1.103,00	Siegburger-Weg	Geistingen	Spielplatz
Spielplatz Bodelschwinghstr.	717,00	Bodelschwinghstr.	Geistingen	Spielplatz
Spielplatz Mecklenburger Str.	818,00	Mecklenburger Str.	Geistingen	Spielplatz
Spiel- u. Bolzplatz Pützemichweg	4.090,00	Pützemichweg	Happerschoß	Spielplatz
Kinderspielplatz Scheiderwiese	440,00	Scheiderwiese	Happerschoß	Spielplatz
Spielplatz Zur Mühle	14.359,00	Zur Mühle	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Theodor-Heuß-Allee	245,00	Theodor-Heuß-Allee, KSE Tra	Hennef	Spielplatz
Spielplatz An der Stompeich, Geisba	284,00	An der Stompeich	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Lipgenshof	328,00	Lipgenshof	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Wehrstraße	367,00	Kurt-Schumacher-Str.	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Siedl. K. Schum.Str.	378,00	Kurt Schumacher Straße	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Otterweg	594,00	Otterweg/Am Hang	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Kegelwiese	768,00	Kegelwiese	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Hohlweg	992,00	Hohlweg, Geisbach	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Auf dem Blocksberg	1.231,00	Auf dem Blocksberg	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Edgovener Straße	2.035,00	Edgovener Straße	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Friedrich-Ebert-Platz	2.232,00	Kaiserstr.	Hennef	Spielplatz
Spielplatz Im Rosental	768,00	Im Rosental	Lanzenbach	Spielplatz
Spielplatz Lichtenberg Uckerather St	518,00	Uckerather Straße Ecke Schie	Lichtenberg	Spielplatz
Kinderspielplatz Oelgartenstrasse	873,00	Oelgartenstraße	Rott	Spielplatz
Spielplatz Söven	317,00	Am Telegraph	Söven	Spielplatz
Kinderspielplatz Ringstr.	575,00	Ringstraße	Stoßdorf	Spielplatz
Kinderspielplatz Sanddornweg	636,00	Sanddornweg	Stoßdorf	Spielplatz
Kinderspielplatz Antoniusstraße	512,00	Antoniusstraße	Striefen	Spielplatz
Spielplatz Finkenweg	3.631,00	Finkenweg	Uckerath	Spielplatz
Spielplatz Kieskaule	520,00	Kieskaule	Uckerath	Spielplatz
Spielplatz Finkenweg	1.114,00	Finkenweg, Grundschule Ucke	Uckerath	Spielplatz
Spielplatz Auf dem Futterstück	467,00	Kapellenweg	Warth	Spielplatz
Spielplatz Willi-Lindlar-Straße	1.083,00	Willi-Lindlar-Straße	Warth	Spielplatz
Kinderspielplatz Weldergoven	3.422,00	Siegstraße außendeichs	Weldergoven	Spielplatz
Spielplatz Schule Rheinstraße	283,00	Rheinstraße	Westerhause	Spielplatz
Allner See	146.013,00	Allner See	Allner	Teich
Feuerlöschteich Söven	951,00	Am Frohnhof	Söven	Teich
Wildgehege	30.581,00	Steimelsberg	Geistingen	Wildgehege
Summe	692.595,00			

Park	56.049,00
Grünanlage	173.686,00
Flächenhaftes Naturdenkmal	3.768,00
Friedhof	149.180,00
Spielplatz	58.004,00
Bolzplatz	24.578,00
Kleingartenanlage	41.438,00
Teich	146.964,00
Wildgehege	30.581,00



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2019/1949  
**Datum:** 04.06.2019

**TOP:** 1.3  
**Anlage Nr.:** 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Ausweitung der Earth Hour  
Antrag der CDU Fraktion vom 04.04.2019

### Beschlussvorschlag

Dem Antrag wird zugestimmt.

### Begründung

Die Stadt Hennef hat sich bereits mehrere Male an der Earth-Hour-Aktion beteiligt. Die Resonanz war sehr unterschiedlich, von einem schlichten Abstellen der Beleuchtung bis zu einem begleitenden Gitarrenkonzert im Kerzenschein auf dem Marktplatz.

Die Earth Hour 2020 findet am 28. März 2020 von 20.30 bis 21.30 Uhr statt. Die Stadt Hennef wird rechtzeitig

- technische Möglichkeiten prüfen, die Lichtabschaltung auszuweiten,
- versuchen, auch private Lichtemittenten für das Abschalten im Sinne des Earth-Hour zu gewinnen,
- in Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie das Engagement von Jugendlichen in geeigneter Form in die Aktion einzubinden.

Hennef (Sieg), den 04.06.2019

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Klaus Pipke  
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

EINGEGANGEN  
09. April 2019

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef  
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -880 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld  
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling  
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 04.04.2019 / Schi  
AN/2019/012

Antrag: Ausweitung der Earth Hour

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

1. Die Stadt Hennef weitet die Aktion zur jährlichen Earth Hour auf weitere Gebäude aus und motiviert Unternehmen sich ebenfalls an dieser Aktion zu beteiligen.
2. Eine Einrahmung der Earth Hour könnte durch eine Aktion an zentraler Stelle oder durch eine Veranstaltung / Diskussion zur Earth Hour selber oder wenige Tage zuvor erfolgen.

Begründung:

In der vergangenen Woche fand erneut die Earth Hour statt, die als erfolgreiche Umweltschutzaktion auf Missstände in der Umwelt- und Klimapolitik aufmerksam macht. Nicht zuletzt durch die „fridays for future“ gewinnt das Thema Klima- und Umweltschutz – erfreulicherweise – weiter an Bedeutung.

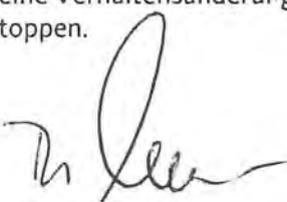
Die Stadt Hennef hat sich auch an der Earth Hour beteiligt, allerdings „nur“ mit der isolierten Abschaltung der Beleuchtung auf dem Marktplatz. Um die Durchschlagskraft der Earth Hour zu erhöhen und die Aufmerksamkeit zu erhöhen, sollten möglichst viele Lichter, z.B. am Rathaus oder am Busbahnhof, ausgehen. Wir würden weiterhin begrüßen, wenn auch Hennefer Unternehmen, z.B. das Wirtshaus, die Kreissparkasse, Kirchen etc., ebenfalls an Ihren Außenfassaden die Beleuchtung abschalten würden.

Wir alle müssen uns dafür einsetzen und durch eine Verhaltensänderung dazu beitragen, dass wir negative Entwicklungen wie den Klimawandel stoppen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer

  
Thomas Wallau

Stellv. Bürgermeister



1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

**Amt für Steuerungsunterstützung**

**Ansprechpartnerin**  
Katharina Krämer

Tel. 0 22 42 / 888 231

Fax 0 22 42 / 888 7231

E-Mail [katharina.kraemer@hennef.de](mailto:katharina.kraemer@hennef.de)

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.08

**Sprechzeiten**

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr

Do. 8.30-17.30 Uhr

Fr. 8.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 09.04.2019

**Ausweitung der Earth Hour (AN/2019/012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.04.2019 welches hier am 09.04.2019 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke  
Bürgermeister

2. Amt 36 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den UmweltA zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung UmweltA

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln

Kto 213900

BLZ 37050299

IBAN DE76370502990000213900

BIC COKSDE33XXX

Volksbank Köln Bonn eG

Kto 3703317013

BLZ 38060186

IBAN DE66380601863703317013

BIC GENODE1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2019/1950  
**Datum:** 04.06.2019

**TOP:** 14  
**Anlage Nr.:** 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Grabfeld für Unbedachte  
Antrag der CDU Fraktion vom 05.04.2019

### Beschlussvorschlag

Der Antrag auf Einrichtung eines Grabfeldes für Unbedachte wird abgelehnt.

### Begründung

Das Rhein-Taunus-Krematorium in Braubach ist ein Krematorium mit angeschlossenem Gräberfeld. Ca. 4/5 aller Hennefer Kremierungen finden in Braubach statt. Neben dem anonymen Grabfeld auf einer Parkwiese bietet das Unternehmen Gräber in Form von Kräuterbeeten, Wasserurnenbestattungen und Blumengärten an. Auch Verabschiedungsfeiern bei der Beisetzung sind möglich. Mittlerweile finden in Braubach auch zahlreiche auswärtige Beisetzungen im mittleren und höheren Preissegment statt. Sowohl das Unternehmen als Ganzes, als auch die dortigen Bestattungsformen werden seit Jahren seriös geführt. Allein aus der fehlenden Ortsnähe und der - auch auf dem Friedhof Steinstraße angebotenen - Bestattungsform „Anonymes Rasenurnenfeld“ kann nicht hergeleitet werden, dass es sich bei dortigen Beisetzungen um eine „äußerst negativ zu bewertende“ „Entsorgung“ handelt.

Aufgrund der hohen Fallzahl, der Kombination mit Feuerbestattungsanlagen, technisch und strukturell optimierter Rahmenbedingungen sowie einer möglichen Preisgestaltung außerhalb des öffentlichen Gebührenrechtes kann das Rhein-Taunus-Krematorium bestimmte Beisetzungsleistungen deutlich günstiger anbieten als kommunale Friedhöfe. Die Preisdifferenz erklärt sich aus den genannten Parametern und ist für sich genommen ebenfalls kein Indiz für eine unstatthafte, unwürdige Beisetzung.

Die Fallzahlen der dem Antrag zu Grunde liegenden Konstellationen von Unbedachten in Hennef sind gering: 2014 (4 Fälle), 2016 (1), 2017 (2), 2018 (4). Dabei sind auch Sterbefälle enthalten, die zuvor nicht in Hennef gemeldet, sondern nur hier verstorben und von der örtlichen Ordnungsbehörde zu bestatten waren. Genannt sind auch nur die Urnenbeisetzungen. Sargbestattungen im Kontext von ordnungsbehördlich veranlasster Beerdigungen finden ohnehin in Hennef statt. Sie lassen sich aber nur rechtfertigen, wenn es nachweislich Wunsch des Verstorbenen gewesen ist, im Sarg beigesetzt zu werden.

Generell wird eine Lockerung des Bezugs von Lebensort und letzter Ruhestätte verzeichnet. Nicht umsonst erleben Bestattungsorte ohne festes „Einzugsgebiet“ wie Ruhewälder und Seebestattungen starken Zulauf. Bei familiär und sozial vielfältig verankerten Menschen wird die Bindung an den lokalen Bestattungsort hoch sein, bei den hier betrachteten, alleinstehenden Menschen eher gering. Abgesehen davon kann auch bei einer örtlichen Grablegung die Gesamtsituation aufgrund von Vernachlässigung oder fehlendem Stein (=Anonymität) ausgesprochen unangemessen in Erscheinung treten.

Entsprechend § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) zur Bestattung verpflichtet. Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.

Dabei ist sie im Hinblick auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Haushalte zu sparsamer Haushaltswirtschaft angehalten und muss nach Abwägung aller Möglichkeiten die Entscheidung im Zweifel für die wirtschaftlichste Lösung treffen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (s.o.) wurden seitens der Ordnungsbehörde bisher auch Erdbestattung im Stadtgebiet vorgenommen.

Aus gebührenrechtlicher Sicht gibt es keine Möglichkeit, ein gebührenbefreites Sondergrabfeld anzubieten. Bei den genannten Bestattungsgebühren handelt es sich um Benutzungsgebühren i. S. v. §§ 4 Abs. 2 2. Alt., 6 KAG NRW. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung "Friedhof" durch den Erwerb einer Grabstätte sowie für die Bestattung. Die Höhe der Gebühr für Bestattung und Grabnutzung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Eine Befreiung einzelner Personen oder Personengruppen verstößt gegen das Gleichheitsgebot bei der Gebührenerhebung.

Der Verweis auf das Hennefer Grabfeld für Früh- und Totgeburten greift insofern nicht, als dass für die hier Beigesetzten keine rechtliche Bestattungspflicht besteht. Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. führt hierzu aus: *„Zahlreiche Friedhofsverwaltungen haben in den letzten Jahren - auch auf Drängen der verschiedenen Initiativen bzw. der Krankenhäuser und Klinikseelsorger hin - verstärkt die Bedürfnisse trauernder Eltern von Sternenkindern erkannt und spezielle Grabfelder eingerichtet. Die Gebühren pro Bestattung sind in der Regel gering oder entfallen ganz, da Anlage- und Grabpflegekosten von der Initiativgemeinschaft oder häufig auch von den ortsansässigen Bestattern, Steinmetzen und Gärtnern getragen werden. Darüber hinaus erlauben viele Friedhöfe die Bestattung fehl- und totgeborener Kinder in bereits bestehenden Familiengräbern oder in normalen Kindergräbern. Die Eltern finden so einen Ort des Gedenkens und können auch um ungeborenes Leben trauern, getragen von dem Bewusstsein, dass der Bestattungsort bestehen bleibt und das Kind nicht vergessen ist. Einige Friedhöfe bieten neben Kindergräbern und Grabfeldern für Fehl- und Totgeburten Gedenkstätten für verstorbene oder nicht bestattete Kinder an. Hier können Gedenkfeiern stattfinden oder trauernde Eltern symbolisch Abschied nehmen. Gerade für Familien, die in früheren Jahren noch nicht die Möglichkeit hatten, ihr verstorbenes Kind zu bestatten, sind solche Gedenkstätten ein guter Ort zum Trauern.“*  
([https://www.aeternitas.de/inhalt/kind\\_tod\\_trauer/sternenkinder](https://www.aeternitas.de/inhalt/kind_tod_trauer/sternenkinder))

Für alle ordnungsbehördlich Bestatteten findet für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis quartalsmäßig eine zentrale Gedenkfeier statt. Hierzu werden die Namen der im abgelaufenen Vierteljahr verstorbenen betreffenden Personen an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet. Von dort wird die Gedenkfeier organisiert. Lebte die verstorbene Person in einem Hennefer Seniorenheim, wird mitunter von dort eine Trauerfeier bzw. Verabschiedung veranlasst.

Aufgrund der genannten rechtlichen Gründe und fehlender Ermessensspielräume empfiehlt die Verwaltung, es bei der derzeitigen Praxis zu belassen. Falls Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Beisetzungen in Braubach bestehen, bietet das Rhein-Taunus-Krematorium Führungen durch das dortige Friedhofsareal an. Bei Bedarf ist die Verwaltung bei der Organisation behilflich.

Hennef (Sieg), den 04.06.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Walter', with a large, stylized initial 'M'.

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

Handwritten initials 'CP' in blue ink, written in a cursive style.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Klaus Pipke  
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

EINGEGANGEN  
05. April 2019

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef  
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297  
Telefax: 02242 / 888 -880 297  
E-Mail: cdu@hennef.de  
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld  
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling  
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:  
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 05.04.2019 / Schi  
AN/2019/014

Antrag: Grabfeld für Unbedachte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Grabfeld für Unbedachte einzuführen.

Begründung:

Verstorbene ohne Angehörige sowie Verstorbene mit Angehörigen, die sich nicht um die Bestattung kümmern, werden im Auftrag des Ordnungsamtes bestattet. Hennefer Bürgerinnen und Bürger werden dann im 100 km entfernten Braubach bestattet, weil sich das Ordnungsamt eine anonyme Bestattung in Hennef nicht leisten kann. Die anonyme Beisetzung in Braubach kosten 200 EUR die anonyme Beisetzung in Hennef kostet das Zwölfwache (!), nämlich 2.560 EUR.

Diese – wir formulieren es bewusst so krass – „Entsorgung“ von Hennefer Bürgerinnen und Bürgern allein vor dem Hintergrund der Kosten können wir nur als äußerst negativ bewerten. Eine Lösung wäre die Beisetzung auf einem Gräberfeld in Hennef, welches keine oder zumindest nur hinnehmbar höhere Kosten auslöst. Ein aus sozialen Gesichtspunkten heraus begründetes gebührenbefreites Sondergrabfeld besteht bereits für Früh- und Totgeburten. Entsprechend sollte die Errichtung eines vergleichbaren Feldes für Verstorbene ohne bestattungspflichtige Angehörige bzw. Unbedachte möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer

gez. Dirk Busse

Dirk Busse

Stellv. Sachkundiger Bürger

gez. Peter Ehrenberg

Peter Ehrenberg

Ratsmitglied und  
Sprecher im Ausschuss für  
Umwelt und Klimaschutz



1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die  
CDU-Fraktion  
im Rat der Stadt Hennef  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

**Amt für Steuerungsunterstützung**

**Ansprechpartnerin**  
Katharina Krämer

Tel. 0 22 42 / 888 231  
Fax 0 22 42 / 888 7231  
E-Mail [katharina.kraemer@hennef.de](mailto:katharina.kraemer@hennef.de)  
Zentrale 0 22 42 / 888 0  
Zimmer 1.08

**Sprechzeiten**

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr  
Do. 8.30-17.30 Uhr  
Fr. 8.30-12.00 Uhr  
weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 09.04.2019

**Grabfeld für Unbedachte (AN/2019/014)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.04.2019 welches hier am 09.04.2019 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke  
Bürgermeister

2. Amt 36 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den Umwelta zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung Umwelta

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln	Kto 213900	BLZ 37050299	IBAN DE76370502990000213900	BIC COKSDE33XXX
Volksbank Köln Bonn eG	Kto 3703317013	BLZ 38060186	IBAN DE66380601863703317013	BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2019/1951  
**Datum:** 04.06.2019

**TOP:** 1.5  
**Anlage Nr.:** 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

"Baumbestattungen" in Westerhausen  
Antrag der CDU Fraktion vom 25.04.2019

### Beschlussvorschlag

Im Hinblick auf die grundsätzlich angezeigte Ausgabenbeschränkung im Friedhofsbereich wird der Antrag bis auf weiteres zurückgestellt.

### Begründung

Rein wirtschaftlich und gebührentechnisch betrachtet lässt sich die Anlage eines Urnenfeldes unter Bäumen auf dem Friedhof Westerhausen kaum begründen: Auf dem Friedhof Westerhausen wurden bisher nur ca. 5 Beisetzungen / Jahr realisiert, davon die wenigsten als Urnenbegräbnis. Selbst bei der Annahme, dass die attraktive Lage weitere, vielleicht sogar auswärtige Beisetzungen anzieht, wird es nicht leicht, die mit Urnengrabfeldern einhergehenden Investitionen in Höhe von ca. 4.900 € für die Stelen zu rechtfertigen. Auch die Auslastung ähnlicher Anlagen wie in Rott und Uckerath würde sich mit dem Bau weiterer Urnengrabfelder reduzieren.

Demgegenüber sind große Sympathien für diese Idee zu registrieren (Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.07.2018 mit Beantwortung im Ausschuss am 05.11.2018, Anfrage des Bürgervereins Westerhausen vom 20.05.2019). Inhaltlich wird auf die beiliegenden Anlagen verwiesen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung keine Ausweitung des Angebotes an Bestattungsarten auf den kleineren Dorffriedhöfen.

Hennef (Sieg), den 04.06.2019

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

E. 26.04.2019

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Klaus Pipke  
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef  
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297  
Telefax: 02242 / 888 -7 297  
E-Mail: cdu@hennef.de  
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld  
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling  
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:  
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 25.04.2019 / Schi  
AN/2019/016

**Antrag: „Baumbestattungen“ in Westerhausen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Stadt Hennef richtet auf dem Friedhof in Westerhausen ein Feld für Urnenreihengrabstätten an Bäumen gemäß § 16 Absatz 6 der Bestattungsordnung der Stadt Hennef ein.

**Begründung**

Die Bestattung von Verstorbenen in einem pflegearmen aber würdigen Bereich entspricht immer mehr den Vorstellungen. Menschen, die sich Gedanken darüber machen, wie sie bestattet werden möchten, äußern diesen Wunsch genau wie Angehörige, wenn die Entscheidung ansteht.

Die Bestattung im Bereich von Bäumen unter Anbringung der Daten der oder des Verstorbenen an einer Steele wird in Hennef an verschiedenen Friedhöfen angeboten und gut angenommen.

Aus diesem Grund wird darum gebeten, eine solche Möglichkeit auf dem Friedhof Westerhausen zeitnah zu schaffen und anzubieten. Entsprechende Wünsche werden von der Bürgerinnen und Bürgern geäußert und sollten ermöglicht werden. Bäume mit entsprechendem Umfeld sind vorhanden. Eine Steele sollte dann in nächster Zeit errichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Regina Osterhaus-Ehm

Ratsmitglied

gez.

Elisabeth Keuenhof

Ratsmitglied

gez.

Hans-Peter Höhner

Ratsmitglied

[www.hennefpartei.de](http://www.hennefpartei.de)



*gez.*

Michael Petersohn

Sachkundiger Bürger

*gez.*

Swen Schubert

Sachkundiger Bürger

Ausgefertigt: Schilling

zu TOP 1.6

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN  
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF  
HERRN KLAUS PIPKE  
RATHAUS  
53773 HENNEF

E: 20.5.2019

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Astrid Stahn**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, 20. Mai 2019

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,**

**hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:**

In Anlehnung an die bereits vollzogenen politischen Prozesse in Konstanz, Kleve und Kiel möge der Rat der Stadt Hennef beschließen:

Die Stadt Hennef ruft den Klimanotstand aus und erkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.

Bei allen davon betroffenen Entscheidungen, wird die Stadt die Auswirkungen auf das Klima, sowie auf die ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigen und wenn immer möglich, solche Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

**Begründung:**

Das Klimaabkommen von Paris ist ein Meilenstein für die Rettung unseres Planeten. Wir haben das Wissen, die Technik und den Erfindergeist, um die Klimakatastrophe noch abzuwenden. Wir stehen deshalb jetzt vor einer Entscheidung, die unser Leben und das Leben unserer Kinder prägen wird. Kämpfen wir um den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen oder sägen wir weiter an dem Ast, auf dem wir sitzen? Hochwasser, Dürren und das Ansteigen des Meeresspiegels sind keine fernen Bedrohungen mehr. Sie finden statt. Täglich. Wenn wir jetzt nicht handeln, wird es auf der Erde bis zum Ende des Jahrhunderts um etwa weitere vier Grad wärmer. Wir sind dabei, mit unserer Art zu wirtschaften unsere Lebensräume zu zerstören – von den Regenwäldern über unser Grundwasser und unsere Böden bis hin zu den Weltmeeren. Wir verursachen damit ein neues Artensterben, das unsere Umwelt ärmer und zerbrechlicher macht.

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

Die bisherigen, weltweiten Bemühungen, dem Klimawandel entgegen zu wirken, haben wenig Erfolg gezeigt. Die Wissenschaft prognostiziert der Menschheit, der Natur und damit dem gesamten Planeten Erde, verheerende Folgen.

Seit Monaten gehen weltweit jede Woche Kinder und Jugendliche gemeinsam auf die Straße, um für eine effiziente und effektive Klimapolitik zu streiken. Mittlerweile tun sie dies auch mit Unterstützung einer Vielzahl von Wissenschaftlern an ihrer Seite.

Es ist daher dringend erforderlich, dass jetzt **auf allen Ebenen** von Gesellschaft und Politik effiziente und insbesondere konsequente Maßnahmen ergriffen werden, um die Katastrophe noch aufhalten zu können.

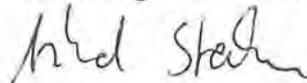
Es wird Zeit, dass auch die Hennefer Kommunalpolitik dies anerkennt und ihrer Verpflichtung nachkommt, für eine nachhaltige Klimapolitik einzutreten.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke  
Ratsmitglied

Astrid Stahn  
Fraktionsgeschäftsführerin

gez. Jennifer Sass  
sachkundige Bürgerin



zu TOP 1.7

Von: Arno Behlau [mailto:abis.behlau@web.de]

Gesendet: Freitag, 14. Juni 2019 10:39

An: Buergermeister <Buergermeister@hennef.de>

Betreff: Bürgeranregung gemäß §21 KrO NRW / §24 Gemeindeordnung NRW - Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands

**An den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises**

**An die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises**

**Alfter - Bad Honnef - Bornheim - Eitorf - Hennef - Königswinter**

**Lohmar - Meckenheim - Much - Neunkirchen-Seelscheid**

**Niederkassel - Rheinbach - Ruppichterath - Sankt Augustin**

**Siegburg - Swisttal - Troisdorf - Wachtberg - Windeck**

Per E-mail an den Landrat des RSK und

an die Bürgermeister\*innen der 19 Kommunen im RSK

Cc: Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien

Cc: Dirk Kassel, Kreistagsverwaltung

**Bürgeranregung gemäß §21 KrO NRW / §24 Gemeindeordnung NRW**

- **Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands**

Sehr geehrter Herr Landrat,

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis,

Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,

Sehr geehrter Herr Kassel,

hiermit regen wir an, der Kreistag und die Räte der Kommunen im Kreis mögen in ihrer nächsten Sitzung den Klimanotstand für den Rhein-Sieg-Kreis bzw. für ihre Gemeinde feststellen und in einer Resolution beschließen, Maßnahmen zu ergreifen, die über die bisherigen Aktivitäten im Bereich Klimaschutz hinausgehen.

Mit dem Klimanotstand erkennen der Kreis und die Kommunen an, dass wir uns mitten in der Klimakrise befinden. Sie verpflichten sich, den Klimaschutz bei allen Entscheidungen mitzudenken und sich auch beiden Kommunen, im Kreis, auf Landesebene und allen Gremien, in denen sie

vertreten sind, für den Klimaschutz stark zu machen sowie aktiv bei den Einwohnern/Einwohnerinnen für Verhaltensänderungen zu werben.

In der Anlage finden Sie unseren Bürgerantrag mit einem Vorschlag für die Resolution.

Mit freundlichen Grüßen für attac Rhein-Sieg

Arno Behlau

**Mitgezeichnet von**

BI Naturfreunde Troisdorf

BUND Rhein-Sieg-Kreis

NABU Kreisverband Rhein-Sieg



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2019/1953  
**Datum:** 04.06.2019

**TOP:** 1.8  
**Anlage Nr.:** 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Erstellung von Informationsmaterial zur Vermeidung von Steingärten  
Antrag der Jungen Union Hennef vom 06.05.2019

### Beschlussvorschlag

Dem Antrag auf Erstellung von Informationsmaterial zur Vermeidung von sog. Schottergärten wird zugestimmt.

### Begründung

Eingangs eine kurze begriffliche, Wikipedia entnommene Klarstellung: „Als Steingarten bezeichnet man eine Gartenanlage, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen der Gebirgsflora oder trockenheitsresistente Pflanzen beherbergt. Die Steine bilden dabei das Substrat für die angepasste Vegetation. Schottergärten, in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind und, wenn überhaupt, nur wenige, künstlich gestaltete Pflanzen vorkommen, sind keine Steingärten in diesem Sinn.“

Die beschriebene Problematik der sog. Schottergärten ist sowohl hinsichtlich Biodiversität, als auch für den Klimaschutz zutreffend. Sie wird bundesweit als um sich greifender, negativ zu wertender Trend beschrieben. Möglichkeiten, diesem mit ordnungs- oder baurechtlichen Sanktionen zu begegnen, werden überwiegend als unzulässig oder nur unter engen Voraussetzungen anwendbar angesehen. Insofern ist der beantragte Weg der Information der richtige.

Die Verwaltung wird bei Befürwortung des Antrages entsprechendes Material zur Sensibilisierung der Problematik zusammenstellen und über geeignete Kommunikationswege verteilen.

Hennef (Sieg), den 04.06.2019

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

Junge Union Hennef, Auf dem Blocksberg 31, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Klaus Pipke  
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

EINGEGANGEN  
02 Mai 2019

Junge Union Hennef  
Auf dem Blocksberg 31  
53773 Hennef

[www.ju-hennef.de](http://www.ju-hennef.de)  
[facebook.com/ju-hennef](https://facebook.com/ju-hennef)

Vorsitzender: Christoph Laudan  
Geschäftsführerin: Katharina Wallau

Hennef, den 06.05.2019  
AN/2019/018 J

**Antrag: Erstellung von Informationsmaterial zur Vermeidung von Steingärten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir namens der Jungen Union Hennef bzw. CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird beauftragt die Erstellung von Informationsmaterial für Hennefer Bürger zu prüfen, sodass Gärten aus Steinen oder Split, ohne Pflanzen, zukünftig vermieden werden.

**Begründung:**

Gärten aus Steinen, Geröll oder Kies sind ein seit einigen Jahren häufiger auftretendes Bild in Hennef, vor allem als Vorgärten. Die Grundstückseigentümer versprechen sich dadurch vor allem weniger Arbeit durch wegfallendes Unkrautjäten.

Jedoch haben Steingärten, gerade in Städten, negative Auswirkungen auf die Umwelt. Um Steingärten anzulegen wird der Vorgarten häufig planiert und mit einer Folie abgedeckt, die Fläche also versiegelt. Die fehlende Fläche zum Versickern kann zu Problemen bei Starkregen führen.

Noch wichtiger sind jedoch die fehlenden Pflanzen, die den Lebensraum für Insekten bieten sollten. Gerade in der Stadt, wo aufgrund von Straßen und Gebäuden wenige Pflanzen zu finden sind, bieten begrünte Vorgärten ein dringend benötigtes Habitat für Insekten und auch Vögel. Wenn Blühpflanzen gepflanzt werden, kann so auch zum Erhalt der Bienen beigetragen werden.

Im Sommer entsteht durch die Speicherung der Tageshitze zudem das Problem, dass sich die Stadt weiter aufheizt und auch in der Nacht nur sehr langsam abkühlt, während Pflanzen durch Verdunstung kühlend wirken und Schatten spenden.

Um das Bewusstsein für die Problematik um Steingärten und die Vorteile von bepflanzten Gärten zu erhöhen, regen wir die Zusammenstellung von Informationsmaterial über die negativen Folgen von Steingärten und die positiven Auswirkungen von bepflanzten Gärten an, welches bei Bauanträgen oder sonstigen Kontakten von Bürgern mit der Verwaltung, ausgehändigt wird. Außerdem könnte den Bürgern eine Auswahl von Stauden und bienenfreundlichen Pflanzen an die Hand gegeben werden. Diese Informationen können auch auf der städtischen Homepage bereitgestellt und an die Presse gegeben werden.

Uns ist bewusst, dass die Stadt Hennef mit dem Wettbewerb „Hennef summt“ ein Angebot geschaffen hat, um die Bürger positiv an die Anlegung von „blühenden Gärten“ heranzuführen. Jedoch sollten Steingärten als negative Beispiele im Bewusstsein verankert werden und die gesammelten Informationen der Thematik Aufmerksamkeit verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

*C. Laudan*

Christoph Laudan  
Sachkundiger Bürger /  
Vorsitzender der Jungen Union Hennef

*Peter Ehrenberg*

Peter Ehrenberg  
Ratsmitglied

*get.*  
Max Heller  
Sachkundiger Bürger



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2019/1973  
**Datum:** 12.06.2019

**TOP:** 1.9  
**Anlage Nr.:** 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Projekt "Blühfeld" und Schaugarten für Arten- und Insektenschutz in Hennef  
Antrag der SPD Fraktion vom 03.06.2019

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Die Idee scheint grundsätzlich geeignet, weitere Blühflächen unter Beteiligung von Bürgern bereitzustellen. Allerdings sind hierfür ein längerer Planungszeitraum und weitere Beteiligte erforderlich. In den Medien heißt es zum Projekt in Wachtberg:

*„Die Idee zum Blühfeld ist am runden Tisch „Geschützter Anbau in der Landwirtschaft“ entstanden, an dem sich seit mehr als drei Jahren Kommunalpolitiker, Landwirte und im Naturschutz aktive Bürger mit Verwaltungsmitgliedern zusammenfinden. Beteiligt sind die Gemeinde Wachtberg, der Naturpark Rheinland, die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis, der Bonner Naturschutzbund sowie die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, die auch das benötigte Saatgut spendet.“ (Bonner GA, 02.03.19)*

Das derzeit personell unterbesetzte Umweltamt ist 2019 mit den laufenden Maßnahmen (Gartenwettbewerb, Blühflächenregie etc.) vollkommen ausgelastet und wird im nächsten Jahr nach Möglichkeiten der Umsetzung einer Blühfeld-Idee suchen.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

EINGEGANGEN  
05. Juni 2019



Fraktion im Rat der  
Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Klaus Pipke  
Rathaus  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Hennef, den 3.6.2019

## Antrag: Projekt „Blühfeld“ und Schaugarten für Arten- und Insektenschutz in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beratung und Beschlussfassung zu unserem Antrag im Stadtrat:

**Die Verwaltung wird beauftragt, ein Projekt „Blühfeld“ inklusive eines Schaugartens für Arten- und Insektenschutz zu konzipieren. Hierbei wird ein Patenmodell genutzt, an dem sich Bürgerinnen und Bürger zum Wohle der Artenvielfalt beteiligen können.**

### Begründung:

Es besteht große Einigkeit, dass Maßnahmen gegen das Arten- und Insektensterben ergriffen werden müssen. Mit dem Aktionsplan handelt die Stadt seit einiger Zeit entsprechend dieser Zielsetzung. Die SPD-Fraktion regt nun ein Projekt unter dem Arbeitstitel „Blühfeld“ an, das so in der Gemeinde Wachtberg in diesem Jahr auf einer 20.000 qm großen Fläche begonnen wurde. Dabei wird die Fläche mit insektenfreundlichen Pflanzen eingesät. Bürgerinnen und Bürger können Patenschaften zu einem bestimmten Betrag pro Quadratmeter übernehmen, um das Projekt zu finanzieren. Ziel des Projektes ist neben der Schaffung von Lebensraum für Insekten und andere Lebewesen auch eine weitere Sensibilisierung für das Thema in der Öffentlichkeit. Idealerweise wird die Fläche so gestaltet, dass sie auch ein Anziehungspunkt für Menschen wird, indem z.B. ein Weg durch die Fläche führt oder es Hinweise auf dort blühende Pflanzen bzw. lebende Tiere gibt. Außerdem sollte geprüft werden, ob ein Teil der Fläche als „Schaugarten“ hinsichtlich insektenfreundlicher Gestaltung eigener Grünflächen für die Henneferinnen und Hennefer angelegt werden kann. Es wären eine Kooperation mit der Universität Bonn oder vergleichbar fachkundigen Einrichtungen sowie die Abrufung von Fördermitteln (z.B. VITAL.NRW) zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Norbert Spanier  
Fraktionsvorsitzender

  
Simone Löffel  
Sachkundige Bürgerin

  
Mario Dahm  
stellv. Fraktionsvorsitzender

  
Ralf Jung  
Sachkundiger Bürger

  
Hanna Nora Meyer  
umweltpol. Sprecherin

Vorsitzender:  
Norbert Spanier  
Keplerstraße 23  
Tel. Nr. 02242 / 9181831  
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292  
02242 / 888 294  
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292  
spd@hennef.de  
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:  
Rathaus der Stadt Hennef  
Rathausturm Zimmer 1.01  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2019/1974  
**Datum:** 12.06.2019

**TOP:** 1,10  
**Anlage Nr.:** 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Wolfssichtungen im östlichen Rhein-Sieg-Kreis  
Antrag der SPD Fraktion vom 03.06.2019

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Die Sichtung eines Wolfes im östlichen Rhein-Sieg-Kreis ist inzwischen von seriöser Seite bestätigt worden. Insofern kann zumindest zeitweise von der Anwesenheit eines Wolfes im Umfeld Hennefs ausgegangen werden.

Das „Wolfsmanagement“ (Beobachtung, Gefährdungseinschätzung, Maßnahmen) fällt in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Kreis, Bezirksregierung) sowie der Landesministerien.

Am 14.06.2018 fand hierzu eine Informationsveranstaltung in der Biologischen Station des Rhein-Sieg-Kreises statt, in der die Fachreferenten Katharina Stenglein (Wolfsberaterin beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), Gerd Dumke (Bezirksvorsitzender Schafzuchtverband NRW) und Peter Schütz (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz) die Situation darstellten. Die Einladung wurde den Fraktionen zugeleitet.

Für die Sitzung am 03.07.2019 war es nicht möglich kurzfristig einen Referenten für einen Vortrag zu gewinnen. Falls das Thema sich mit einer dauerhaften Präsenz eines Wolfes verstetigt, wird die Verwaltung versuchen, für die Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 06. November einen Referenten einzuladen.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019

Michael Walter  
Erster Beigeordneter



Fraktion im Rat der  
Stadt Hennef

EINGEGANG  
05. Juni 2019

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Klaus Pipke  
Rathaus  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Hennef, den 3.6.2019

## Antrag: Wolfsichtungen im östlichen Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Wolfsichtungen im östlichen Rhein-Sieg-Kreis“ zur nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses. Wir bitten die Verwaltung um einen Sachstandsbericht. Wir regen außerdem an, einen fachkundigen Experten zu dem Thema in den Ausschuss einzuladen.

Wie der Presse zu entnehmen war, wurde eine Wolfsichtung in Eitorf mittlerweile bestätigt. Von einer gemeldeten Sichtung in Uckerath wurde ebenfalls in der Presse berichtet. Wir würden im Rahmen des Berichts u. a. gerne wissen:

- Wie ist der Sachstand bzgl. der bestätigten Sichtungen und ggfs. weiterer Meldungen?
- Ist davon auszugehen, dass Wölfe im östlichen Kreisgebiet dauerhaft heimisch werden?
- Wie sieht die Rechtslage bzgl. der Unterstützung von Landwirten zum Schutz vor Wölfen aus? Welche Maßnahmen sind möglich und förderungsfähig? Wie kann die Stadt Hennef ggfs. darüber hinaus Unterstützung leisten?

Wir bedanken uns schon einmal für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes und die Beantwortung unserer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier  
Fraktionsvorsitzender

Hanna Nora Meyer  
umweltpolitische Sprecherin

Mario Dahm  
stellv. Fraktionsvorsitzender

Ralf Jung  
sachkundiger Bürger

Vorsitzender:  
Norbert Spanier  
Keplerstraße 23  
Tel. Nr. 02242 / 9181831  
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292  
02242 / 888 294  
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292  
spd@hennef.de  
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:  
Rathaus der Stadt Hennef  
Rathausturm Zimmer 1.01  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2019/1975  
**Datum:** 12.06.2019

**TOP:** 1,11  
**Anlage Nr.:** 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich
Rat	08.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Überarbeitete Friedhofssatzung

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz stimmt der überarbeiteten Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss der im Entwurf beiliegenden überarbeiteten Friedhofssatzung.

### Begründung

Die bislang geltende Friedhofssatzung ist in einigen Punkten aufgrund vorhergehender Beschlüsse dieses Ausschusses und weiterer Erfordernisse überarbeitet worden. Die Änderungen sind detailliert in der beiliegenden Synopse erläutert.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

## Gegenüberstellung Friedhofssatzung

Aktuelle Fassung	Vorgesehene Fassung	Erläuterung
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 3. Dezember 2018 folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xxxxx.xxxx folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der Neufassung der Satzung war eine Aktualisierung erforderlich.</p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <p>01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße,            02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße,            03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße,            04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott,</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <p>01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße,            02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße,            03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße,            04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott,</p>	

<p>05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen,  06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg,  07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner,  08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß,  09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil,  10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof,  11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof,  12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.</p>	<p>05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen,  06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg,  07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner,  08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß,  09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil,  10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof,  11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof,  12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.</p> <p>(2) Friedhofsträger ist die Stadt Hennef (Sieg).</p>	<p>Hier wurde formal festgelegt, wer Friedhofsträger ist.</p>
<p><b>§ 2 Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Hennef (Sieg).</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) sind.</p>	<p><b>§ 2 Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Hennef (Sieg).</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte</p>	<p>Die in der Mustersatzung vorgenommene Differenzierung zwischen Bestattungen und Beisetzungen wurde textlich übernommen und auch bei weiteren Textstellen in folgenden Paragraphen der Satzung berücksichtigt. Wenn in diesem Zusammenhang keine weiteren inhaltlichen Veränderungen in den Regelungen vorgenommen wurden, erfolgt keine Erwähnung in dieser Synopse.</p>

<p>(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p>	<p>Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p> <p>(4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.</p>	<p>Der Wortlaut aus § 2 der Friedhofsmustersatzung (neue Fassung aus Oktober 2018) wurde hier komplett übernommen, insbesondere die Formulierung in Absatz 4 zu den Sternenkindern, die laut Städte- und Gemeindebund in den Sprachgebrauch übernommen werden soll.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Schließung und Entwidmung</b></p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Schließung und Entwidmung</b></p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen</p>	

<p>Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p>	<p>in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- und Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p>	<p>Hier wurde formal festgelegt, wer der Nutzungsberechtigte ist. Dies ist die Definition aus der Mustersatzung.</p>
--	---	--

<p>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p>	<p>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p>	
<p><b>§ 6</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b> (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b> (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung</p>	<p>Die Mustersatzung wurde an dieser Stelle aktualisiert. Die Formulierung wurde übernommen. Es handelt sich um eine erforderliche Klarstellung, wie man sich auf Friedhöfen zu verhalten hat. Der Friedhofsträger kann ggfls. das Verhalten als Ordnungswidrigkeit einstufen und mit Geldbußen ahnden (siehe § 33).</p> <p>Aktualisiert wurden auch die Regelungen, die in den Buchstaben d), e), g) und h) Erwähnung finden.</p> <p>Hinweis zu a): Das Fahren mit Fahrrädern auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Allerdings ist das Mitnehmen und das Schieben des Fahrrads erlaubt.</p>

<p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,</p> <p>i) Abfälle, Schutt o.ä., die auf dem Friedhof entstanden sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen sowie auf städtischen Ablageplätzen abzuladen,</p> <p>j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.</p>	<p>d) störende Arbeiten auszuführen, ohne schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video-, Fotoaufnahmen anzufertigen,</p> <p>e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,</p> <p>i) Abfälle, Schutt o.ä., die auf dem Friedhof entstanden sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen sowie auf städtischen Ablageplätzen abzuladen,</p> <p>j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen/Beisetzungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.</p>	<p>Hinweis zu h): Als Ausnahme gilt nunmehr auch das Mitbringen von Schwerbehindertenbegleithunden. Es handelt sich bei den Schwerbehindertenbegleithunden um speziell ausgebildeten Assistenzhunde, die die behinderte Person im Alltag unterstützen. Darüber hinaus können jetzt auch grundsätzlich Hunde auf die Friedhöfe mitgenommen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.</p>
--	---	--

<p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.</p>	<p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.</p>	
<p><b>§ 7</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p>	<p>Der § 7 der Satzung wurde an die tatsächliche Ausführung angepasst und aktualisiert.</p>

<p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.</p> <p>(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit</p>	<p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsnachweises. Die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers haben sie sich auf Verlagen durch einen gültigen amtlichen</p>	<p>Der aktuelle Abs. 3 wurde entfernt (siehe hierzu § 23 Abs. 4).</p> <p>Die Stadt Hennef verzichtet auf einen Bedienstetenausweis. Das Vorlegen eines Lichtbildausweises reicht aus (siehe Absatz 4). Die zugelassenen Gewerbetreibenden erhalten allerdings einen Berechtigungsnachweis. Dies vereinfacht das Verfahren.</p>
---	--	--

<p>ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Ebenso sind nach Beendigung der Arbeiten Abfälle, abgebaute Grabmale, -einfassungen o.ä. durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen. Das Abladen auf städtischen Ablageplätzen ist untersagt.</p> <p>(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei</p>	<p>Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Ebenso sind nach Beendigung der Arbeiten Abfälle, abgebaute Grabmale, -einfassungen o.ä. durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen. Das Abladen auf städtischen Ablageplätzen ist untersagt.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei</p>	
---	---	--

<p>schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.</p>	<p>schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>(8) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage 3) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.</p>	<p>Aktualisiert wurde ebenfalls Abs. 8. Insbesondere wurde die bislang in Abs. 3 geregelte Vorlage eines Nachweises einer Haftpflichtversicherung auf europäischen Standard angepasst.</p>
<p><b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p>		
<p><b>§ 12 Umbettungen</b>  (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der</p>	<p><b>§ 12 Umbettungen</b>  (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der</p>	<p>Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausschließlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgt eine</p>

<p>Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtbezirks sind nicht zugelassen.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p>	<p>Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und - falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist- mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers. Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann</p>	<p>Genehmigung. Verwiesen wird auf den Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts. Der Begriff Stadtbezirk aus der Mustersatzung wurde durch den Begriff Stadtgebiet ausgetauscht und an Hennefer Verhältnisse angepasst.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung an die Friedhofsmustersatzung, hier verwendet wird der Begriff „Totenfürsorgeberechtigte“. Die Begriffsbestimmung ist nebenstehend zu entnehmen. Grundsätzlich ist die Totenfürsorge das gewohnheitsrechtlich verbürgte Recht und zugleich die Pflicht, sich um den Leichnam eines Verstorbenen zu kümmern</p>
---	--	--

<p>(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.</p> <p>(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p>sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.</p> <p>(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	
<b>IV. Grabstätten</b>		
<p><b>§ 13</b> <b>Arten der Grabstätten</b> (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Arten der Grabstätten</b> (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte</p>	

<p>nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten,</li> <li>b) Wahlgrabstätten,</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>e) Urnenrasenreihengrabstätten,</li> <li>f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,</li> <li>g) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,</li> <li>h) Gemeinschaftsgräber,</li> <li>i) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,</li> <li>j) Grüfte,</li> <li>k) Ehrengrabstätten,</li> <li>l) Totgeborenengrabstätten.</li> </ul> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht zugelassen.</p>	<p>nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten,</li> <li>b) Wahlgrabstätten,</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>e) Urnenrasenreihengrabstätten,</li> <li>f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,</li> <li>g) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,</li> <li>h) Gemeinschaftsgräber,</li> <li>i) Urnenreihengrabstätten in Nischen eines Kolumbariums,</li> <li>j) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,</li> <li>k) Grüfte,</li> <li>l) Ehrengrabstätten,</li> <li>m) Sternenkindergrabstätten.</li> </ul> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht zugelassen.</p>	<p>Hier wurde die neue Grabart „Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums,“ ergänzt (weitere Details siehe § 16 dieser Satzung). Die Buchstabenreihenfolge wurde aufgrund dessen verändert. Entsprechend der Änderung aus § 2 Abs. 4 dieser Satzung wurden die Totgeborenengrabstätten in Sternenkindergrabstätten umbenannt.</p>
<p><b>§ 14</b> <b>Reihengrabstätten/Totgeborenengrabstätten</b> (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Reihengrabstätten/Sternenkindergrabstätten</b> (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und</p>	<p>Auch hier wurde die in den §§ 2 und 13 beschriebene Umbenennung vorgenommen.</p>

im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten und unbeschadet § 11 (2),
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.

im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Sternenkinder und unbeschadet § 11 (2),
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Sternenkinder zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.

<p>(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.</p> <p>(7) In Totgeborenengrabstätten können Fehl- und Totgeburten mit einem Körpergewicht von unter 500 g beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.</p>	<p>(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.</p> <p>(7) In Sternenkindergrabstätten können Sternenkinder mit einem Körpergewicht von unter 500 g beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.</p>	
<p><b>§ 15</b> <b>Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die</p>	

<p>Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.</p> <p>(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das</p>	<p>Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.</p> <p>(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das</p>	<p>Hier wurde entsprechend der Regelung in der Mustersatzung Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ergänzt.</p>
--	--	---

<p>Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf den überlebenden Ehegatten,</li> <li>b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,</li> <li>c) auf die Kinder,</li> <li>d) auf die Stiefkinder,</li> <li>e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</li> <li>f) auf die Eltern,</li> <li>g) auf die vollbürtigen Geschwister,</li> <li>h) auf die Stiefgeschwister,</li> <li>i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.</li> </ul> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das</p>	<p>Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf den überlebenden Ehegatten,</li> <li>b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,</li> <li>c) auf die Kinder,</li> <li>d) auf die Stiefkinder,</li> <li>e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</li> <li>f) auf die Eltern,</li> <li>g) auf die vollbürtigen Geschwister,</li> <li>h) auf die Stiefgeschwister,</li> <li>i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben und</li> <li>j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</li> </ul> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das</p>	
--	--	--

<p>Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.</p> <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.</p>	<p>Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.</p> <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.</p>	
---	---	--

<p>(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p>	<p>(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p>	
<p><b>§ 16</b> <b>Urnenbeisetzungen</b> (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Urnen, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,</li> <li>b) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>c) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>d) Urnenrasenreihengrabstätten,</li> <li>e) Anonymen Urnenreihengrabstätten,</li> <li>f) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,</li> <li>g) Reihengrabstätten, 1 Urne, wenn vorher keine Sargbestattung erfolgte,</li> <li>h) Gemeinschaftsgräber,</li> <li>i) Ehrengabstätten.</li> </ul> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen wird. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird,</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Urnenbeisetzungen</b> (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Urnen, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,</li> <li>b) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>c) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>d) Urnenrasenreihengrabstätten,</li> <li>e) Anonymen Urnenreihengrabstätten,</li> <li>f) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,</li> <li>g) Reihengrabstätten, 1 Urne, wenn vorher keine Sargbestattung erfolgte,</li> <li>h) Gemeinschaftsgräber,</li> <li>i) Reihengrabstätten in Urnennischen eines Kolumbariums,</li> <li>j) Ehrengabstätten.</li> </ul> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen wird. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird,</p>	<p>Zusätzlich wurde eine neue Grabart „Reihengrabstätte in Urnennischen eines Kolumbariums“, siehe Buchstabe i) ergänzt. Die Buchstabenreihenfolge wurde verändert.</p> <p>Bei den verschiedenen Grabarten wurde die Ruhezeit von 25 Jahren ergänzt. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung. Zur Anwendung kommt die Regelung aus § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW). Hiernach legen die Friedhofsträger für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen. Die Vorgehensweise ist mit der Rechtsabteilung abgestimmt.</p>

<p>werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.</p> <p>(4) Urnenrasenreihengrabstätten stehen nur auf dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.</p> <p>(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen</p>	<p>werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.</p> <p>(4) Urnenrasenreihengrabstätten stehen nur auf dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.</p> <p>(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef, Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen</p>	<p>Hier wird eine Ergänzung bzgl. der Kostenübernahme vorgenommen. Es handelt ebenfalls um eine Klarstellung.</p>
--	--	---

Rasenfläche zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.

(6) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten und werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben. An einem Gemeinschaftsbaum können bis zu 18 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie gepflegt. An dem Grabfeld wird eine Vorrichtung installiert, an der Name, Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht. Eine Anbringung von Namenschildern oder einer anderen Kennzeichnung an den Bäumen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume sowie die dort beigesetzten Personen hervorgehen. Das Niederlegen von

Rasenfläche für die Dauer von 25 Jahren zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.

(6) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten und werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben. An einem Gemeinschaftsbaum können bis zu 18 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie gepflegt. An dem Grabfeld wird eine Vorrichtung installiert, an der Name, Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht. Eine Anbringung von Namenschildern oder einer anderen Kennzeichnung an den Bäumen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume sowie die dort beigesetzten Personen hervorgehen. Das Niederlegen von

<p>Grabschmuck, Verlegung von Einfassungen und Schrittplatten sind in dem Bereich des Friedhofs, an dem sich die Gemeinschaftsbäume befinden, nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.</p> <p>(7) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbestattungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Eine Grabstelle kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen Grabplatz über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof</p>	<p>Grabschmuck, Verlegung von Einfassungen und Schrittplatten sind in dem Bereich des Friedhofs, an dem sich die Gemeinschaftsbäume befinden, nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren nicht verlängert werden.</p> <p>(7) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbeisetzungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Eine Grabstelle kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen Grabplatz über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof</p>	
--	---	--

<p>Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.</p>	<p>Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.</p> <p>(8) Das Kolumbarium besteht aus Nischen, in denen Urnen beigesetzt werden. Die Gesamtanlage wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht von 25 Jahren wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes in der gleichen Nische möglich. Eine Nische kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urne über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Die Verschlussplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Belegung der Nischen. Eigene Verschlussplatten sind nicht gestattet. Sonstige Kennzeichnungen der Urnennische, das Anbringen von Grabdekorationen sowie sonstige, individuelle, über die städtischerseits</p>	<p>Abs. 8 beschreibt die neue Grabart. Aktuell wurde ein Kolumbarium in der Trauerhalle des Friedhofs Allner errichtet. Es stehen 27 Urnennischen zur Verfügung. Nach Beschluss der Friedhofssatzung und der -gebührenordnung kann die Belegung bzw. Reservierung beginnen.</p>
---	---	---

<p>(8) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p>	<p>vorgenommene Gestaltung sind nicht zulässig. Die Verschlussplatte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Die Urnen und Überurnen müssen aus einem Material beschaffen sein, das den dauerhaften Bestand für die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnennische entnimmt der Friedhofsträger auf eigene Kosten die Urnen aus dem Kolumbarium und setzt sie im Erdreich des angrenzenden Friedhofs wieder bei.</p> <p>(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p>	<p>Die Formulierung aus Abs. 8 der aktuellen Satzung wurde nicht übernommen, da bereits in Abs. 1 die gleiche Regelung existiert.</p>
<p><b>V. Gestaltung der Grabstätten</b></p>		
<p><b>§ 20</b> <b>Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b> (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>	<p><b>§ 20</b> <b>Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b> (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>	<p>Hier wurde der Text an den Satzungstext angepasst.</p>

<p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind die Grabeinfassungen und Grabmale sowie sonstige Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden.</p> <p>(3) Soweit zur Grabbepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 3,00 m erreichen. Für Hecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen. Bei mehrstelligen Wahlgräbern mit mindestens 5 Grabstellen können unter Beachtung der Vorschriften des § 26, Satz 2, Ausnahmen von den Bepflanzungsvorschriften des Satzes 2 zugelassen werden. In diesen Fällen bedürfen die Einzelheiten der Bepflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind die Grabeinfassungen und Grabmale sowie sonstige Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden. Für etwaige Schäden an Einfassungen durch Baumwurzeln kann der Friedhofsträger nicht haftbar gemacht werden.</p> <p>(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung muss zur Bestattung/Beisetzung auf dem Nachbargrab gegebenenfalls eine Überbauung mit dem hierzu erforderlichen Zubehör ermöglichen. Eine Wiederbelegung eines Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit darf nicht durch Wurzelwerk beeinträchtigt werden. Unzulässig ist hierdurch das Pflanzen von Bäumen jeglicher Art sowie großwüchsigen Sträuchern.</p>	<p>Hier erfolgte eine Ergänzung des Satzungstextes in Bezug auf die Haftung der Stadt Hennef.</p> <p>Bäume und großwüchsige Sträucher <i>auf den Grabstätten</i> sind ein Hindernis bei der Grabbereitung. Um das Arbeiten der Friedhofskolonnen zu vereinfachen, weniger zeitintensiv und damit auch kostengünstiger zu gestalten, wurde die Regelung an die praktischen Anforderungen vor Ort angepasst. Schäden bei der Ausführung werden ebenfalls verhindert. Diese Einschränkung entspricht dem Vorschlag aus der Mustersatzung. Die Gestaltung sowie die Pflege der Flächen auf den Friedhöfen <i>außerhalb der Grabstätten</i> u.a. mit Bäumen und sonstigen Pflanzen wird durch den Friedhofsträger übernommen. Auch die Beisetzungen von Urnen an Bäumen auf Friedhöfen sorgen für ein vielfältiges Erscheinungsbild.</p>
---	--	---

<b>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</b>		
<p><b>§ 23</b>  <b>Fundamentierung und Befestigung</b>  (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p> <p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p>	<p><b>§ 23</b>  <b>Fundamentierung und Befestigung</b>  (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann vom Dienstleistungsersteller eine Abnahmebescheinigung fordern, aus welcher hervorgeht, dass die Grabanlage unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der TA Grabmal errichtet wurde.</p> <p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p>	<p>Hier wird neu eine Abnahmebescheinigung gefordert.</p>

	<p>(4) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Abs. 8 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.</p>	<p>In Ergänzung zu der aktualisierten Fassung des § 7 Abs. 8 erfolgt hier die Regelungen zum Betriebshaftpflichtversicherungsschutz.</p>
<p><b>§ 25</b> <b>Entfernung</b> (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es sind Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen. Die Fläche ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die Kosten übernimmt der Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. der Inhaber bei Reihengrabzuweisungen. Bei Grabmalen im Sinne des</p>	<p><b>§ 25</b> <b>Entfernung</b> (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es sind Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen. Die Fläche ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die Kosten übernimmt der Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. der Inhaber bei Reihengrabzuweisungen. Bei Grabmalen im Sinne des</p>	<p>Hier wurde die Begriffsbestimmung „Friedhofsträger“ aus § 1 Abs. 2 übernommen.</p>

<p>§ 24 Abs. 4 dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hennef (Sieg) über. Sofern Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>	<p>§ 24 Abs. 4 dieser Satzung kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.</p> <p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 8 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absätze 1 bis 3 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 24 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im</p>	<p>Der Hinweis bzgl. der Kostenübernahme bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten wurde entfernt. Dies ergibt sich bereits aus Satz 3.</p> <p>Hier wurde durch die Angabe der Grundlagen aus der Satzung eine Konkretisierung vorgenommen und gleichzeitig wurde die Frist entsprechend der Regelung in der Mustersatzung angepasst.</p>
---	--	--

	Sinne des § 24 Absatz 2 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.	
<b>IX. Schlussvorschriften</b>		
<p><b>§ 33</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,</p> <p>c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</p> <p>d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert und Abfälle, Grabmale, -einfassungen o.ä. auf städtischen Ablageplätzen entsorgt,</p> <p>e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p> <p>f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</p> <p>g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte</p>	<p><b>§ 33</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a) sich entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,</p> <p>c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, als Gewerbetreibender § 7 Abs. 1 bis 8 missachtet,</p> <p>e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p> <p>f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt sowie Unterlagen entsprechend § 22 Abs. 2 nicht vorlegt, Grabmale und Einfassungen entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und</p>	<p>Die Regelung ist nicht nur auf Besucher beschränkt.</p> <p>Die Regelung des Buchstaben d) wurde erweitert.</p> <p>Die Regelung des Buchstaben f) wurde erweitert.</p> <p>Hier wurde die Regelung entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 1 um „Einfassungen“ erweitert.</p>

<p>oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p> <p>h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,</p> <p>i) Grabstätten entgegen § 27 Abs. 2 vernachlässigt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.</p>	<p>fundamentiert oder entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält, entgegen § 23 Abs. 4 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,</p> <p>h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,</p> <p>i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.</p>	<p>Aufgrund der Ergänzung in § 24 Abs. 1 um „bauliche Anlagen“ wurde auch an dieser Stelle der Begriff hinzugefügt. Geahndet wird hier ein fehlender Versicherungsschutz.</p> <p>Buchstabe i) der bislang bestehenden Satzung wurde nicht in die neue Fassung übernommen, da die Regelung nicht durchführbar ist. Es ist kein Nutzungsberechtigter ermittelbar. Grundsätzlich ist bei der Ahndung von vernachlässigter Grabpflege im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu reagieren.</p>
<p><b>§ 34 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.11.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>	<p><b>§ 34 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 03.12.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>	<p>Die Satzung vom 03.12.2018 würde nach der Veröffentlichung der „neuen“ Satzung außer Kraft treten.</p>

# **Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg)**

**vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am ..... folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- 01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße,
- 02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße,
- 03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße,
- 04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott,
- 05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen,
- 06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg,
- 07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner,
- 08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß,
- 09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil,
- 10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof,
- 11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof,
- 12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.

(2) Friedhofsträger ist die Stadt Hennef (Sieg).

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Hennef (Sieg).

(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht

auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehaben. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.

(3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.

(4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.

### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

(1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas anderes gilt, wenn

- (a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- (b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- (c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind, soweit an den Friedhofseingängen keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Bei stürmischem Wind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. ist das Betreten der Friedhöfe nicht erlaubt.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video-, Fotoaufnahmen anzufertigen,
- e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,
- i) Abfälle, Schutt o.ä., die auf dem Friedhof entstanden sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen sowie auf städtischen Ablageplätzen abzuladen,
- j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen/Beisetzungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsnachweises. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers haben sie sich auf Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Ebenso sind nach Beendigung der Arbeiten Abfälle, abgebaute Grabmale, -einfassungen o.ä. durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen. Das Abladen auf städtischen Ablageplätzen ist untersagt.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage 3) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Sie erfolgen regelmäßig von montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen.

(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

## **§ 9 Särge und Urnen**

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) In vorhandene Gräfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Särge verwendet worden sind.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Abweichendes kann für Sonderfälle vertraglich vereinbart werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Zur Grabbereitigung hat der Nutzungsberechtigte bei vorhandenen Gräbern nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung je nach Bedarf unverzüglich Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente oder/und Grabzubehör zu entfernen.

(5) Die für eine Beisetzung in Gräften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

## **§ 11 Ruhezeit und Belegung**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:

- a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,
- b) 15 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen),
- c) 25 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen).

(2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.

(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen,

- b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste,
- c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
- d) bis zu 3 Urnen.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und -falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist- mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.  
Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13**

##### **Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnenrasenreihengrabstätten,
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
- h) Gemeinschaftsgräber,
- i) Urnenreihengrabstätten in Nischen eines Kolumbariums,
- j) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,
- k) Grüfte,
- l) Ehrengrabstätten,
- m) Sternenkindergabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht zugelassen.

##### **§ 14**

##### **Reihengrabstätten/Sternenkindergabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Sternenkinder und unbeschadet § 11 (2),

b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Sternenkinder zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.

(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.

(7) In Sternenkindergrabstätten können Sternekinder mit einem Körpergewicht von unter 500 g beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand

zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben und
- j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.

(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

## **§ 16 Urnenbeisetzungen**

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Urnen, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnenrasenreihengrabstätten,
- e) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
- g) Reihengrabstätten, 1 Urne, wenn vorher keine Sargbestattung erfolgte,
- h) Gemeinschaftsgräber,
- i) Reihengrabstätten in Urnennischen eines Kolumbariums,
- j) Ehrengabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen wird. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.

(4) Urnenrasenreihengrabstätten stehen nur auf dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren werden die Grabstellen ohne

vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche für die Dauer von 25 Jahren zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.

(6) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten und werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben. An einem Gemeinschaftsbaum können bis zu 18 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie gepflegt. An dem Grabfeld wird eine Vorrichtung installiert, an der Name, Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen.

Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht. Eine Anbringung von Namenschildern oder einer anderen Kennzeichnung an den Bäumen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume sowie die dort beigesetzten Personen hervorgehen. Das Niederlegen von Grabschmuck, Verlegung von Einfassungen und Schrittplatten sind in dem Bereich des Friedhofs, an dem sich die Gemeinschaftsbäume befinden, nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren nicht verlängert werden.

(7) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbeisetzungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Eine Grabstelle kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen Grabplatz über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.

(8) Das Kolumbarium besteht aus Nischen, in denen Urnen beigesetzt werden. Die Gesamtanlage wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht von 25 Jahren wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes in der gleichen Nische möglich. Eine Nische kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urne über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Die Verschlussplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Belegung der Nischen. Eigene Verschlussplatten sind nicht gestattet. Sonstige Kennzeichnungen der Urnennische, das Anbringen von Grabdekorationen sowie sonstige, individuelle, über die städtischerseits vorgenommene Gestaltung sind nicht zulässig. Die Verschlussplatte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Die Urnen und Überurnen müssen aus einem Material beschaffen sein, das den dauerhaften Bestand für die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnennische entnimmt der Friedhofsträger auf eigene Kosten die Urnen aus dem Kolumbarium und setzt sie im Erdreich des angrenzenden Friedhofs wieder bei.

(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## **§ 17**

### **Wahlgrabstätten im Grabkammersystem**

(1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist mehrjährig aber höchstens bis 12 Jahren möglich.

(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalsockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen.

## **§ 18**

### **Ehrengrabstätten**

(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.

(2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.

(3) Ehrengräber sind gebührenfrei.

## **§ 19**

### **Erhalt bedeutsamer Grabstätten**

(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist berechtigt, bedeutsame Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Die Patin bzw. der Pate oder die nach deren Tod für die Totenfürsorge zuständige Person kann an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.

(2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg), Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg), Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe,

sind die Grabeinfassungen und Grabmale sowie sonstige Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden. Für etwaige Schäden an Einfassungen durch Baumwurzeln kann der Friedhofsträger nicht haftbar gemacht werden.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung muss zur Bestattung/Beisetzung auf dem Nachbargrab gegebenenfalls eine Überbauung mit dem hierzu erforderlichen Zubehör ermöglichen. Eine Wiederbelegung eines Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit darf nicht durch Wurzelwerk beeinträchtigt werden. Unzulässig ist hierdurch das Pflanzen von Bäumen jeglicher Art sowie großwüchsigen Sträuchern.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 21**

#### **Besondere Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(2) Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 1,00 m x max. 1,00 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.

(3) Vollabdeckungen sind zulässig. Die Abdeckung muss derart hergestellt werden, dass ein Verwesungsvorgang nicht gehemmt wird. Dies ist durch einen Nachweis zu belegen.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.

(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet.

(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihengräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(7) Auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Allner sind Einfassungen unzulässig.

(8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## **§ 22**

### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.

## **§ 23**

### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann vom Dienstleistungsersteller eine Abnahmebescheinigung fordern, aus welcher hervorgeht, dass die Grabanlage unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der TA Grabmal errichtet wurde.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

(4) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 8 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

## **§ 24 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die

zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 25 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es sind Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen. Die Fläche ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die Kosten übernimmt der Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. der Inhaber bei Reihengrabzuweisungen. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hennef (Sieg) über. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.

(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 8 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absätze 1 bis 3 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 24 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 24 Absatz 2 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung

erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt (siehe hierzu § 25 Abs. 2 dieser Satzung).

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.

(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 u. 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

## **§ 27**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem

Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 28**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen.

### **§ 29**

#### **Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.

(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 31 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender § 7 Abs. 1 bis 8 missachtet,

- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt sowie Unterlagen entsprechend § 22 Abs. 2 nicht vorlegt,
- g) Grabmale und Einfassungen entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) entgegen § 23 Abs. 4 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

#### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung 03.12.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2019/1977  
**Datum:** 13.06.2019

**TOP:** 1.12  
**Anlage Nr.:** 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich
Rat	08.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)  
Beschlussempfehlung an den Rat

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz nimmt die Einführung der neuen Grabart „Reihengrabstätten in Urnennischen eines Kolumbariums“ sowie die aufgrund von Reservierungen erforderliche Festsetzung von Teilgebühren und die aktualisierten Gebühren insgesamt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss der Friedhofsgebührenordnung in beigefügter Form einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung.

### Begründung

Entsprechend der Ergebnisse aus den vorhergehenden Ausschusssitzungen und den Ortsterminen der Grünflächenkommission wurde ein Kolumbarium in der Trauerhalle des Friedhofs Allner errichtet. Die neue Grabart „Reihengrabstätten in Urnennischen eines Kolumbariums“ wurde in die Friedhofssatzung und entsprechend auch in die Friedhofsgebührenordnung aufgenommen.

Das Kolumbarium besteht aus Nischen, in denen Urnen beigesetzt werden. Die Gesamtanlage wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes in der gleichen Nische möglich. Eine Nische kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urne über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Die Verschlussplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Weitere Details zum Konzept sind § 16 der aktualisierten Friedhofssatzung zu entnehmen.

Ergänzt wurde in der Friedhofsgebührenordnung § 2 (11) und (14 Nr. 5). Aufgrund dessen erfolgte eine neue Nummerierung der Absätze. Darüber hinaus wurden Textteile vereinheitlicht, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgte.

Darüber hinaus sind in allen bestehenden Friedhofsgebühren Anhebungen erforderlich, die folgenden Hintergrund haben: Neben einer immer stärkeren Diversifizierung von Begräbnisarten (Baumbestattungen, Urnengemeinschaftsgräber, Urnenreihengrab) waren im Friedhofsbereich in den letzten fünf Jahren v.a. Pflegedefizite und ein mangelhaftes Erscheinungsbild vieler Anlagen bestimmend. Bemängelt wurden hauptsächlich in den „wüchsigen“ Jahren 2015 bis 2017 auf vielen Friedhöfen eine starke Verunkrautung der Wege, ungemähte Rasenflächen, ungeschnittene Hecken und Sträucher sowie übervolle Abfallbehälter. Abgesehen von der strukturell bedingten, dezentralen Anlagenverteilungen (12 Friedhöfe, mit bis zu 14 km Anfahrtsweg) wurden für die Verschlechterung im wesentlichen folgende Ursachen identifiziert:

- Flächige Überalterung der Infrastruktur (flachgründige, humose Perlkieswege, Grauwacketreppen, fehlende Randeinfassungen, disperse Belegung u.a.)
- stetig wachsender pflegebedürftiger Grünflächenanteil bei Abnahme des Grabflächenanteils durch den vermehrten Trend zur Urnenbestattung und kleinflächigen Grabformen
- Glyphosatverbot (Wegfall einer seit Jahrzehnten praktizierten Unterhaltungsart für hierauf konzipierte wassergebundene Wege)
- Unterbesetzung und Überalterung der Friedhofskolonie des Baubetriebshofes

In Abstimmung mit dem Fachausschuß (u.a. d. Friedhofsfachgesprächs Mai 2017) wurde den Missständen mit folgenden Maßnahmen begegnet:

- Personalaufstockungen beim Baubetriebshof auf insgesamt 8 Mitarbeiter, u.a. zur Stärkung der lokalen Verantwortlichkeit
- Verstärkter Wegeausbau, z. B. die Asphaltierung von Hauptwegen in Uckerath und Geistingen mit insgesamt 1.492 qm sowie die Wegesanieerung in Geistingen mit insgesamt 1.570 qm neu hergestellten Splittwegen
- Erneuerung des Maschinenparks u.a. mit Umstellung auf thermische Unkrautbeseitigung (Heißdampfgerät)

Die Situation hat sich infolgedessen deutlich verbessert. Beschwerden der Bürger und Gebührenzahler laufen kaum noch auf. Vielfach erhalten die Kräfte vor Ort Lob und Anerkennung für die sichtbaren Verbesserungen.

Die Maßnahmen hatten zwangsläufig Kostensteigerungen bei der Friedhofsunterhaltung zur Folge, die im Zuge der Gebührenberechnung zu berücksichtigen sind. Da die Methode der Gebührenermittlung keine großen Spielräume für eine Stabilisierung bzw. Senkung der Gebühren ermöglicht, ist v.a. die Senkung des Aufwandes bei der Friedhofsunterhaltung die wichtigste Steuerungsgröße. Im Einzelnen soll dies erreicht werden durch:

- Weiteres Anpassen der Erschließungssysteme an Erfordernisse ökonomischer Grünflächenpflege, z.B. durch Asphaltierung weiterer Hauptwege, Zusammenlegung von Grabfeldern u.ä.
- Wahl einfacher, kostengünstiger baulicher Lösungen
- Zurückhaltung beim Ausweiten weiterer Grabartenangebote und Sonderleistungen
- Entlastung der Gebührengrundlage, indem Teile der Friedhofsinfrastruktur ganz oder teilweise aus dem anrechenbaren Leistungsaufwand ausgeklammert werden, wie z.B.
  - Friedhofswege, die auch als Verbindungswege, Schulwege oder Erholungsraum genutzt werden
  - auf absehbare Zeit nicht mehr erforderliche Erweiterungsbereiche (z.B. Fh. Steinstraße, Stadt Blankenberg, Bröl)
  - auch für andere Bereiche der Grünflächenunterhaltung mitgenutzte Wirtschaftsflächen

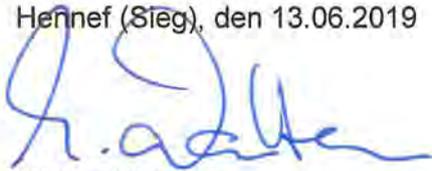
- Überprüfung der Kostenzuordnung von Maschinen und Personal in Bezug auf ihrer Zuordnung auf alternative allgemeine Stadtgrünpflege-Kostenstellen (z.B. Friedhofbagger)
- Gezieltere Zuordnung von Flächen, die ausschließlich für eine Grabart in Anspruch genommen werden (z.B. Rasenfläche für die endgültige Beisetzung von Kolumbarium Urnen)
- Möglichkeit der Reservierung und des vorzeitigen Ankaufs von Grabstellen.

Details zu der Ermittlung der Gebühren sind der beigefügten, detaillierten Kostenrechnung für das Bestattungswesen sowie den Erläuterungen des Amtes Finanzmanagement zu entnehmen.

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde ein Parkabschlag von 20 % berücksichtigt. Damit wird der hohen Bedeutung aller Friedhöfe als Erholungs- und Begegnungsraum für alle Bürger, unabhängig von seiner Funktion, Rechnung getragen.

Ergänzt wurden ebenfalls Teilgebühren, die nach der Einführung von Reservierungen bei Grabstellen in Urnengemeinschaftsgräbern und in dem neu errichteten Kolumbarium erforderlich werden bzw. wurden. Im Falle einer Beisetzung und bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet. Lediglich die verbleibende Ruhezeit wird gegebenenfalls berechnet.

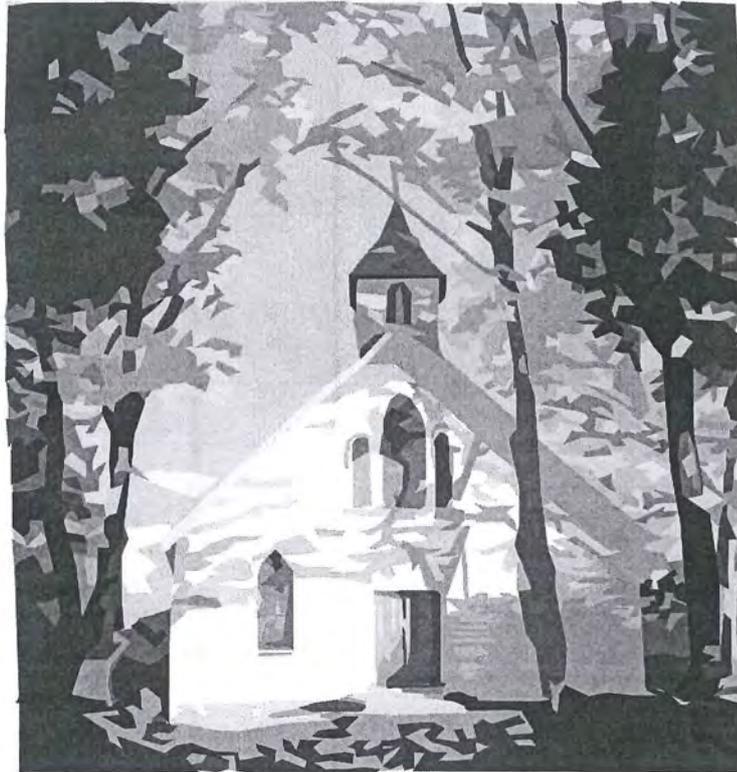
Hennef (Sieg), den 13.06.2019



Michael Walter  
Erster Beigeordneter



# KOSTENRECHNUNG BESTATTUNGSWESEN PROGNOSE 2019



## Gebührenvorschlag

	bisherige Gebühr	erforderliche Gebühr 2019	Gebührenvorschlag 2019				
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>							
Errichtung Grabdenkmal	60,00 €	60,00 €	60,00 €				
mit besonderem Prüferfordernis	160,00 €	160,00 €	160,00 €				
Grabeinfassung, Schrittplatten	40,00 €	40,00 €	40,00 €				
Berechtigungskarten	40,00 €	40,00 €	40,00 €				
<b>2. Bestattungsgebühren</b>							
Normalgrab	1.050,00 €	1.375,62 €	1.380,00 €				
Kindergrab	620,00 €	803,54 €	800,00 €				
Urnen	470,00 €	589,01 €	590,00 €				
Kolumbarium		374,48 €	370,00 €				
Grüfte	810,00 €	1.052,25 €	1.050,00 €				
Grabkammer	690,00 €	932,47 €	930,00 €				
<b>3. Ausgrabungsgebühren</b>							
<b>Kinder</b>							
bis 5 Jahre Ruhefrist	600,00 €	599,32 €	600,00 €				
bis 10 Jahre Ruhefrist	520,00 €	519,32 €	520,00 €				
über 10 Jahre Ruhefrist	440,00 €	439,32 €	440,00 €				
nach Ablauf der Ruhefrist	440,00 €	439,32 €	440,00 €				
<b>Erwachsene</b>							
bis 5 Jahre Ruhefrist	680,00 €	678,75 €	680,00 €				
bis 10 Jahre Ruhefrist	600,00 €	598,75 €	600,00 €				
über 10 Jahre Ruhefrist	520,00 €	518,75 €	520,00 €				
nach Ablauf der Ruhefrist	520,00 €	518,75 €	520,00 €				
<b>Urnen</b>	102,00 €	102,00 €	102,00 €				
<b>4. Nutzungsrechtserwerb f. Grabstellen</b>				ohne Parkabschlag	Abschlag 10%	Abschlag 15%	Abschlag 20%
Wahlgrab (25 Jahre)	2.560,00 €	4.271,73 €	4.270,00 €	4.270,00 €	3.930,00 €	3.750,00 €	3.580,00 €
Doppelwahlgrab (25 Jahre)	5.120,00 €	8.543,47 €	8.540,00 €	8.540,00 €	7.860,00 €	7.500,00 €	7.160,00 €
Kinderwahlgrab (25 Jahre)	1.420,00 €	2.497,36 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.330,00 €	2.240,00 €	2.160,00 €
Wahlgrab Urne (25 Jahre) bis zu 2 Urnen	2.320,00 €	4.163,25 €	4.160,00 €	4.160,00 €	3.830,00 €	3.660,00 €	3.490,00 €
Reihengrab Urne		2.430,10 €	2.430,00 €	2.430,00 €	2.270,00 €	2.190,00 €	2.110,00 €
Kinderreihengrab (15 Jahre)	480,00 €	892,07 €	890,00 €	890,00 €	840,00 €	820,00 €	790,00 €
Reihengrab (25 Jahre)	1.460,00 €	2.538,58 €	2.540,00 €	2.540,00 €	2.370,00 €	2.280,00 €	2.190,00 €
Urnenreihengrab anonym (25 Jahre)	2.090,00 €	3.656,61 €	3.660,00 €	3.660,00 €	3.370,00 €	3.230,00 €	3.090,00 €
Doppelgrabkammer (12 Jahre)	2.460,00 €	3.511,56 €	3.510,00 €	3.510,00 €	3.350,00 €	3.260,00 €	3.180,00 €
Rasurnenreihengrab (25 Jahre)	2.190,00 €	3.815,01 €	3.820,00 €	3.820,00 €	3.510,00 €	3.360,00 €	3.210,00 €
Gemeinschaftsgrabstelle 25 J.	1.910,00 €	3.181,47 €	3.180,00 €	3.180,00 €	3.020,00 €	2.940,00 €	2.860,00 €
Urnenreihengrab am Gemeinschaftsbaum	717,00 €	473,99 €	470,00 €	470,00 €	—	—	—
Urnenreihengrab am Baum auf FH	2.190,00 €	3.815,01 €	3.820,00 €	3.820,00 €	3.610,00 €	3.360,00 €	3.210,00 €
Grabstelle Kolumbarium		2.053,35 €	2.050,00 €	2.050,00 €	2.010,00 €	1.990,00 €	1.970,00 €
<b>5. Leichen- und Trauerhallennutzung</b>							
Trauerhallennutzung (1 Tag)	200,00 €	412,43 €	200,00 €	200,00 €			
Trauer-/Leichenhallennutzung (1-4 Tage)	250,00 €	643,55 €	250,00 €	250,00 €			

## Grunddaten

Friedhöfe	12			
Friedhofsfläche	135.985 qm			
		davon Bestattungsfläche	davon Grünfläche	Grabstellen ca.
Steinstraße	19.698 qm	8.311 qm	11.387 qm	1673
Geistingen	22.203 qm	9.233 qm	12.970 qm	2228
Warth	13.832 qm	5.420 qm	8.412 qm	1273
Rotl	8.515 qm	3.033 qm	5.482 qm	641
Westerhausen	3.555 qm	978 qm	2.577 qm	245
Stadt Blankenberg	6.574 qm	2.007 qm	4.567 qm	347
Allner	7.164 qm	1.086 qm	6.078 qm	240
Happerschoß	6.561 qm	1.856 qm	4.705 qm	458
Bröl (alt/neu)	10.656 qm	797 qm	9.859 qm	180
Bödingen (neu)	9.348 qm	2.537 qm	6.811 qm	500
Uckerath	24.639 qm	8.264 qm	16.375 qm	1587
Ruhewald	3.240 qm			
Bestattungsfläche ohne Wald	43.522 qm			
Grünfläche ohne Wald	89.223 qm			
Grabstellen	9.372 Stellen			
Bestattungsfälle (gesamt)	<u>354 Fälle</u>	Fallzahl 2018		
-Normalgrab	86 Fälle			
-Kindergrab	0 Fälle			
-Urnen	258 Fälle	10 Bestattung abgezogen zugunsten Kolumbarium		
-Grüfte	0 Fälle			
-Grabkammer	0 Fälle			
-Kolumbarium	10 Fälle	Neu		
- Ausgrabung	1 Fälle			
Gesamtarbeitsstunden	16.101,75 Std.			
Bestattungsstunden	2.293,00 Std.			
Friedhofspflegestunden	13.731,25 Std.			
Arbeitsstunden Ruhewald	77,50 Std.			

**Fallzahlen 2018**

Leichenhallenbenutzungen	12 Fälle	8% Gesamt	160 Fälle
Trauerhallenbenutzung	148 Fälle	93%	
Nichtnutzung der Leichen-/Trauerhalle	220 Fälle	58% --> von Gesamtbestattungen	

**Nutzungsrechserwerb****Fallzahlen 2018****- Wahlgrab**

Verlängerungen	143 Fälle	
Neuerwerbungen	24 Fälle	
- Wahlgrab (Kind)	0 Fälle	
- Wahlgrab-Urne (25 Jahre)		
Verlängerungen	16 Fälle	
Neuerwerbungen	19 Fälle	15 Fälle abgezogen zugunsten Reihengrab und Kolumbarium
Reihengrab Urne	10 Fälle	5 Fälle abgezogen für Kolumbarium
- Reihengrab 25 Jahre	18 Fälle	
- Kinderreihengrab	0 Fälle	
- Urnenreihengrab anonym	0 Fälle	
- Rasenreihengrab (Urne)	4 Fälle	
- Reihenurnengemeinschaftsgrab	22 Fälle	5 Fälle abgezogen zugunsten Reihengrab
- Urnenreihengrab am Gemeinschaftsbaum	84 Fälle	
- Baumgrab Urne auf FH	16 Fälle	
- Grabkammer	0 Fälle	
- Kolumbarium	10 Fälle	
	366 Fälle	

%-Anteil Bestattungswald zu Gesamtbestattungen 22,95%

### Kostenstellenrechnung

Konto	Kostenart	Wirtschafts- rechnung	Vorkostenstelle Verwaltung	Gesamt- kosten- anteil	Kostenstelle Kolumbarium	Kostenstelle Friedhofspflege	Kostenstelle Grabbereitung	Kostenstelle Leichenhalle	Anteil Bestattungswald
			29101901			29101898	29101899	29101900	00004432
	<b>Personalaufwendungen</b>								
	Personalaufwendungen	- €		0,00%					
	Personalaufwendungen	125.284,00 €	107.974,00 €	8,45%		17.290,00 €			
	Querschnittskostenverrechnungen (Personalkostenanteil BAB AÖR)	663.249,57 €		44,73%		508.698,31 €	149.694,10		4.857,15 €
	Querschnittskostenverrechnungen (Personalkostenanteil Intern Verrech.)	- €		0,00%					
	<b>Zwischensumme Personal-A</b>	<b>788.513,57 €</b>	<b>107.974,00 €</b>	<b>53,18%</b>		<b>525.988,31 €</b>	<b>149.694,10 €</b>	<b>- €</b>	<b>4.857,15 €</b>
416110	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuwendungen (Land)	- 107,00 €	- 107,00 €	-0,01%					
446101	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- 100,00 €	- 100,00 €	-0,01%					
448801	Erträge aus Kostenerstattung von übrigen Bereichen	- 5.000,00 €		-0,34%		- 5.000,00 €			
457101	Erträge aus der Auflösung von sonstigen SOPO	- 96,00 €	- 96,00 €	-0,01%					
458101	Erträge aus Zuschreibungen	- €		0,00%					
458202	Ertr. a.d. Auflös. Überstückstellungen	- €		0,00%					
458203	Ertr. a.d. Auflös. Urlaubsrückstellungen	- €		0,00%					
459102	Versicherungserträge	- €		0,00%					
521101	Lfd. Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	- €		0,00%					
522105	Unterh. d. sonst. unbewegl. Vermögens (Festwert)	72.000,00 €		4,86%	30.000,00 €	40.400,00 €		1.600,00 €	
524101	Steuern und Abgaben	1.100,00 €		0,07%		1.100,00 €			
524103	Strom	- €		0,00%					
524104	Frischwasser	4.300,00 €		0,29%		4.300,00 €			
524105	Reinigung	- €		0,00%					
524106	Objektversicherungen	- €		0,00%					
525503	Unterhaltung sonst. bewegl. Vermögen GWG <410	900,00 €		0,06%				900,00	
529101	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	5.000,00 €		0,34%		5.000,00 €			
541201	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	500,00 €	500,00 €	0,03%					
542902	Sonst. Aufw. f. Inanspruch. a. Mitgliedsbeiträgen	80,00 €	80,00 €	0,01%					
543101	Geschäftsaufwendungen	370,00 €	370,00 €	0,02%					
547301	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	- €		0,00%					
	QKV (Sachkostenanteil BAB AÖR)	289.551,05 €		19,53%		222.079,49 €	65.351,09 €		2.120,46 €
	<b>Zwischensumme Sach-A</b>	<b>368.498,05 €</b>	<b>647,00 €</b>	<b>24,85%</b>		<b>267.079,49 €</b>	<b>65.351,09 €</b>	<b>2.500,00 €</b>	<b>2.120,46 €</b>
	QKV (kalk. Kostenanteil)	191.162,62 €	12.527,00 €	12,89%		137.009,72 €	40.317,70 €		1.308,20 €
581102	Verrechnungen IT-Aufwand	3.485,00 €	3.485,00 €	0,24%					
581105	Verrechnung Metaufwand	61.164,00 €		4,13%				61.164,00 €	
	Abschreibungen	1.135,00 €	- €	0,08%		- €		293,00 €	842,00 €
	Verzinsung Anlagevermögen	68.687,93 €	173,63 €	4,63%		66.346,70 €		124,67 €	2.042,93
	<b>Zwischensumme Verrechnungen</b>	<b>325.634,55 €</b>	<b>16.185,63 €</b>	<b>21,96%</b>		<b>203.356,42 €</b>	<b>40.317,70 €</b>	<b>61.581,67 €</b>	<b>4.193,13 €</b>
	<b>Direkte Stellankosten</b>	<b>1.482.646,17 €</b>	<b>124.806,63 €</b>	<b>100,00%</b>		<b>997.224,23 €</b>	<b>255.362,90 €</b>	<b>64.081,67 €</b>	<b>11.170,74 €</b>
	Umlage Vorkostenstelle Fuhrp.	- €							
	Umlage Vorkostenstelle Werkst.	- €							
	Umlage Vorkostenstelle Verw.	- €	- 124.806,63 €			72.831,95 €	18.650,35 €	4.880,18 €	28.644,14 €
	Umlage Vorkostenstelle Gebäude	- €							
	<b>Gesamtkosten Endkostenstelle</b>	<b>1.482.646,17 €</b>	<b>- €</b>	<b>100%</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>1.070.056,18 €</b>	<b>274.013,25 €</b>	<b>68.761,85 €</b>	<b>39.814,88 €</b>

**Schlüssel für Umlage Verwaltung:**

	Alle Verrech	Verrech FP+LH
Summe	1.316.668,79 €	1.061.305,89 €
Friedhofspflege	75,74%	93,96%
Grabbereitung	19,39%	
Leichenhalle	4,87%	6,04%
Ruhewald	22,95%	

## Kostenträgerrechnung

Kostenstelle Bestattung (Grabbereitung) (€)
--

Kostenstelle Leichenhalle (€)
-------------------------------------

Kostenstelle Friedhofspflege (Grabankauf) (€)
--

274.013,25 €	68.761,85 €	1.070.056,18 €
--------------	-------------	----------------

1.412.831,28 € Gesamt

### Kostenträger Bestattungen:

#### Grunddatenmaterial:

Bestattungen	Ist 2018	Zeitaufwand in Std	Zeitaufwand in %
Erwachsenenbestattung	86 Fälle	6,17	45%
Kindergrabbereitung	0 Fälle	3,50	26%
Urnengrabbereitung	258 Fälle	2,50	18%
Kolumbarium	10 Fälle	1,50	11%
= Gesamtfälle	354 Fälle	14 Std.	100%

	1	2	3	4	5
Bestattungsart	Äquivalenzziffer	Bestattungszahl	Recheneinheit	Kosten je Art	Gesamtkosten
			(1x2)	(€/RE x Äquiv.)	(2x4)
<b>Erwachsenen</b>	6,17	86 Fälle	530,33 RE	<b>775,51 €</b>	66.693,73 €
<b>Kinder</b>	3,50	0 Fälle	0,00 RE	<b>440,15 €</b>	- €
<b>Urne</b>	2,50	258 Fälle	645,00 RE	<b>314,40 €</b>	81.114,00 €
<b>Kolumbarium</b>	1,50	10 Fälle	15,00 RE	<b>188,64 €</b>	1.886,37 €
		354	1.190,33 RE		149.694,10 €
Gesamtkosten BH		149.694,10 €	=	125,76 €/RE	
Gesamtrecheneinheiten		1.190,33 RE			

<b>Personalkosten:</b>	Erwachsenengrabbereitung		=	775,51 €/Fall
	Kindergrabbereitung		=	440,15 €/Fall
	Urnengrabbereitung		=	314,40 €/Fall
	Kolumbarium		=	188,64 €/Fall
<b>Sachkosten:</b>	Gesamtsachkosten	105.668,80 €	=	<del>298,50 €/Fall</del>
	Bestattungsfälle	354 Fälle		

Die Divisionskalkulation erscheint bei den Sachkosten als unzutreffender Verteilungsschlüssel, so daß hier mit Äquivalenzziffern entsprechend den prozentualen Stundenverhältnissen der einzelnen Bestattungsformen zueinander gewichtet wird.

**gewichtete Sachkosten:**

	1	2	3	4	5
Bestattungsart	Äquivalenzziffer	Bestattungszahl	Recheneinheit	Kosten je Art	Gesamtkosten
			(1x2)	(€/RE x Äquiv.)	(2x4)
<b>Erwachsenen</b>	6,17	86 Fälle	530,33 RE	<b>547,43 €</b>	47.078,99 €
<b>Kinder</b>	3,50	0 Fälle	0,00 RE	<b>310,70 €</b>	- €
<b>Urne</b>	2,50	258 Fälle	645,00 RE	<b>221,93 €</b>	57.258,23 €
	1,50	10 Fälle	15,00 RE	<b>133,16 €</b>	1.331,59 €
		354	1.190,33 RE		105.668,80 €
<b>Gesamtkosten</b>		<b>105.668,80 €</b>	=	<b>88,77 €/RE</b>	
<b>Gesamtrecheneinheiten</b>		<b>1.190,33 RE</b>			

<b>Sachkosten:</b>	Erwachsenengrabbereitung		=	547,43 €/Fall
	Kindergrabbereitung		=	310,70 €/Fall
	Urnengrabbereitung		=	221,93 €/Fall
	Kolumbarium		=	133,16 €/Fall

<b>Verwaltung:</b>	Gesamtverwaltungskosten	18.650,35 €	=	<b>52,68 €/Fall</b>
	Bestattungsfälle	354 Fälle		

<b>Gebäude:</b>	Gesamtgebäudekosten	- €	=	<b>0,00 €/Fall</b>
	Bestattungsfälle	354 Fälle		

### **Gebührenbedarf Erwachsenengrab:**

Personalkosten	x	=	775,51 €
Sachkosten		=	547,43 €
Verwaltung/Gebäude		=	52,68 €
			<u>1.375,62 €</u>

### **Gebührenbedarf Kindergrab:**

Personalkosten	x	=	440,15 €
Sachkosten		=	310,70 €
Fuhrparkkosten	x	=	- €
Werkstatt	x	=	- €
Verwaltung/Gebäude		=	52,68 €
			<u>803,54 €</u>

### Gebührenbedarf Urnengrab:

Personalkosten		x		=	314,40 €
Sachkosten				=	221,93 €
Fuhrparkkosten		x		=	- €
Werkstatt		x		=	- €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
					<u>589,01 €</u>

### Gebührenbedarf Kolumbarium:

Personalkosten		x		=	188,64 €
Sachkosten				=	133,16 €
Fuhrparkkosten		x		=	- €
Werkstatt		x		=	- €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
					<u>374,48 €</u>

### Gebührenbedarf Gruftbeisetzung:

Stundenlohn (2 Arbeiter)	12,3 Std.	x	36,66 €	=	452,14 €
Sachkosten				=	547,43 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
					<u>1.052,25 €</u>

### Gebührenbedarf Grabkammer:

Stundenlohn (2 Arbeiter)	5,0 Std.	x	36,66 €	=	183,30 €
Sachkosten				=	547,43 €
PE-Folie, Vegetationsmatte, Kohle-Filter				=	145,13 €
Tragezangenkostenanteil				=	3,93 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
					<u>932,47 €</u>

## Ausgrabungen (Kinder):

Ruhedauer bis 5 Jahre:

Stundenlohn	4 Std.	x	36,66 €	=	146,64 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
Zuschlag f. 4 Arbeiter	4 Personen	x	100,00 €	=	400,00 €
					<u>599,32 €</u>

Ruhedauer bis 10 Jahre:

Stundenlohn	4 Std.	x	36,66 €	=	146,64 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
Zuschlag f. 4 Arbeiter	4 Personen	x	80,00 €	=	320,00 €
					<u>519,32 €</u>

Ruhedauer über 10 Jahre:

Stundenlohn	4 Std.	x	36,66 €	=	146,64 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
Zuschlag f. 4 Arbeiter	4 Personen	x	60,00 €	=	240,00 €
					<u>439,32 €</u>

nach Ablauf der Ruhefrist:

Stundenlohn	4 Std.	x	36,66 €	=	146,64 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
Zuschlag f. 4 Arbeiter	4 Personen	x	60,00 €	=	240,00 €
					<u>439,32 €</u>

## Ausgrabungen (Erwachsene):

Ruhedauer bis 5 Jahre:

Stundenlohn	6,2 Std.	x	36,66 €	=	226,07 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
Zuschlag f. 4 Arbeiter	4 Personen	x	100,00 €	=	400,00 €
					<u>678,75 €</u>

Ruhedauer bis 10 Jahre:

Stundenlohn	6,2 Std.	x	36,66 €	=	226,07 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
Zuschlag f. 4 Arbeiter	4 Personen	x	80,00 €	=	320,00 €
					<u>598,75 €</u>

Ruhedauer über 10 Jahre:

Stundenlohn	6,2 Std.	x	36,66 €	=	226,07 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
Zuschlag f. 4 Arbeiter	4 Personen	x	60,00 €	=	240,00 €
					<u>518,75 €</u>

nach Ablauf der Ruhefrist:

Stundenlohn	6,2 Std.	x	36,66 €	=	226,07 €
Verwaltung/Gebäude				=	52,68 €
Zuschlag f. 4 Arbeiter	4 Personen	x	60,00 €	=	240,00 €
					<u>518,75 €</u>

## Kostenträger Friedhofspflege (Nutzungsrechtentschädigung):

### Berechnung mit Sockelbetrag u. differenzierenden Äquivalenzziffern

Gesamtkosten = 1.070.056,18 €

#### I. Teil

Verwaltungsleistungen des Friedhofsamtes, der Querschnittsämter, des Baubetriebshofes.

Kosten, die unabhängig von der Grabart, je Fall denselben Aufwand verursachen

Divisor: Fallzahl

Kostenblock = 227.131,68 €

Fallzahl\* = 282 Ankäufe

Kosten je Grabankauf\*\* = 805,43 €/Fall

\* Fallzahl abzüglich der Bestattungen im Ruhewald, da dieser eine eigene Berechnung hat.

\*\* Beim Kinderreihengrab wird aus sozialen Gesichtspunkten nur der halbe Sockelbetrag weiterverrechnet. Die Gebührenauffälle gehen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes (im Jahresdurchschnitt 1 Fall).

## II. Teil (1. Äquivalenzziffer)

Personal + Sachkosten AÖR, Friedhofsunterhaltungskosten einschl. Friedhofsaufbauten, abhängig von der Grabi-  
sog. Sozialkomponenten

=

776.577,80 €

	1	2	3	4	5
Nutzungsart	Äquivalenzziffer	Nutzungsmenge	Recheneinheit (1x2)	Kosten je Nutz. (€/RE x Sp.1)	Gesamtkosten
WG 25 J.	1,0000	167	167,00 RE	<b>3.140,86 €</b>	524.523,73 €
WG Kind 25 J.	0,5000	0	0,00 RE	<b>1.570,43 €</b>	- €
WG-Urne 25 J.	1,0000	35	35,00 RE	<b>3.140,86 €</b>	109.930,12 €
Reihengrab Urne	0,5000	10	5,00 RE	<b>1.570,43 €</b>	15.704,30 €
RG 15 J. (Kind)	0,1500	0	0,00 RE	<b>471,13 €</b>	- €
RG 25 J.	0,5000	18	9,00 RE	<b>1.570,43 €</b>	28.267,75 €
RG-Urne anonym 25J.	0,9000	0	0,00 RE	<b>2.826,77 €</b>	- €
Grabkammer 12 J.	0,4800	0	0,00 RE	<b>1.507,61 €</b>	- €
pflegefr.RG Rasurne 25 J	0,9500	4	3,80 RE	<b>2.983,82 €</b>	11.935,27 €
RG-Gemeinschaftsurnen	0,5000	22	11,00 RE	<b>1.570,43 €</b>	34.549,47 €
Baumgrab Urne FH	0,9500	16	15,20 RE	<b>2.983,82 €</b>	47.741,08 €
Grabstelle Kolumbarium	0,1250	10	1,25 RE	<b>392,61 €</b>	3.926,08 €
		282	247,25 RE	- €	776.577,80 €
Gesamtkosten			776.577,80 €	=	3.140,86 €/RE
Gesamtrecheneinheiten			247,25 RE		

### III. Teil (2. Äquivalenzziffer)

Verzinsung Anlagevermögen Friedhofsgrundstücke (Grabart, Nutzungsdauer, Grabgröße, Sozialkomponente)

66.346,70 €

	1	2	3	4	5
Nutzungsart	Äquivalenzziffer	Nutzungsmenge	Recheneinheit	Kosten je Nutz.	Gesamtkosten
			(1x2)	(€/RE x Sp.1)	
WG 25 J.	1,0000	167	167,00 RE	325,44 €	54.348,59 €
WG Kind 25 J.	0,3733	0	0,00 RE	121,50 €	- €
WG-Urne 25 J.	0,6667	35	23,33 RE	216,96 €	7.593,62 €
Reihengrab Urne	0,1667	10	1,67 RE	54,24 €	542,40 €
Kinder RG 15 J.	0,0560	0	0,00 RE	18,22 €	- €
RG 25 J.	0,5000	18	9,00 RE	162,72 €	2.928,97 €
RG-Urne anonym 25J.	0,0750	0	0,00 RE	24,41 €	- €
Grabkammer 12 J.	0,4800	0	0,00 RE	156,21 €	- €
pflegefr. RG Rasenurne 25 J	0,0792	4	0,32 RE	25,76 €	103,06 €
RG-Gemeinschaftsurne	0,0486	22	1,07 RE	15,82 €	348,04 €
Baumgrab Urne FH	0,0792	16	1,27 RE	25,76 €	412,22 €
Grabstelle Kolumbarium	0,0215	10	0,21 RE	6,98 €	69,81 €
		282	203,87 RE		66.346,70 €

Gesamtkosten  
Gesamtrecheneinheiten

$$\frac{66.346,70 \text{ €}}{203,87 \text{ RE}} = 325,44 \text{ €/RE}$$

<b>Gebühreuzusammensetzung (Kostenträger Friedhofspflege)</b>			Sockel- gebühr	1. Äquivalenzziffer (Unterhaltungs- kosten)	2. Äquivalenzziffer (Ressourcen- verbrauch)	Grabnutzungs- gebühr
Wahlgrab Erwachsene (25 Jahre)			805,43 €	3.140,86 €	325,44 €	4.271,73 €
Wahlgrab Kinder (25 Jahre)			805,43 €	1.570,43 €	121,50 €	2.497,36 €
Wahlgraburne (25 Jahre)			805,43 €	3.140,86 €	216,96 €	4.163,25 €
Reihengrab Urne			805,43 €	1.570,43 €	54,24 €	2.430,10 €
Kinderreihengrab (15 Jahre)			402,72 €	471,13 €	18,22 €	892,07 €
Reihengrab (25 Jahre)			805,43 €	1.570,43 €	162,72 €	2.538,58 €
Anonymes Urnenreihengrab (25 Jahre)			805,43 €	2.826,77 €	24,41 €	3.656,61 €
Grabkammer (Doppelgrabkammer)			805,43 €	1.507,61 €	156,21 €	3.511,56 €
Spezielle Kosten Afa + Zins Grabkammer			1042,30			
Rasenreihenurnengrab (25 Jahre)			805,43 €	2.983,82 €	25,76 €	3.815,01 €
RG-Gemeinschaftsurne (25 Jahre)			805,43 €	1.570,43 €	15,82 €	3.181,47 €
- spezielle Fremdpflegekosten und Grabanlagekosten			789,79 €			
Baumgrab Urne auf FH			805,43 €	2.983,82 €	25,76 €	3.815,01 €
Kolumbarium			805,43 €	392,61 €	6,98 €	2.053,35 €
- Spezielle Herstellungs- und Unterhaltungskosten			504,86 €	327,89 €	15,58 €	

## Kostenträger Leichen-/Trauerhallennutzung

Gesamtkosten 68.761,85 €

I. Teil (aus Mietverrechnung - lfd. Unterhaltung, Versicherung, Abschreibung, Zins, Reinigung)

Sockelbetrag	=		48.981,67 €
Verwaltung	=		4.680,18 €
Nutzungsmengen	=	<u>160</u>	335,39 €

II. Teil

Umlagebetrag = 15.100,00 € (Energiekosten)

Nutzungsart	1 Äquivalenzziffer	2 Nutzungsmenge Trauerh./LH	3 Recheneinheit (1x2)	4 Kosten je Nutz. (€/RE x Sp.1)	5 Gesamtkosten
1 Tag	0,25	148	37,00 RE	77,04 €	11.402,04 €
1-4 Tage	1	12	12,00 RE	308,16 €	3.697,96 €
		160	49,00 RE		15.100,00 €
			15.100,00 €	=	308,16 €/RE
			49,00 RE		

**Gebührenbedarf:**

1 Tag	(Trauerhalle)	=	412,43 €/Fall
1-4 Tage	(Trauer- /Leichenhalle)	=	643,55 €/Fall

### **Kostenträger Bestattungswald (Nutzungsrechtentschädigung):**

Endkostenstelle Bestattungswald		11.170,74 €
Kostenanteil Bestattungswald an Vorkostenstelle Verwaltung		28.644,14 €
bereinigte Gesamtkosten	=	<b>39.814,88 €</b>
Bestattungen pro Jahr	/	84
<b>Gebühr</b>	=	<b>473,99 €</b>
<b>gerundet</b>	=	<b>474,00 €</b>

## Nebenrechnung Kolumbarium

### Eckdaten

Anschaffung der Urnenwand	22.062,60 €
Nutzungsdauer in Jahren	50
Anzahl der Nutzer (einmal Vollbelegt)	27
Nutzungsrecht in Jahren	25

Türschließung (elektr. Zeitschloss, Zylinder, Chip)	600,00 €
Türblatt/Zarge Innentür	900,00 €
Decken-/Wandanstrich	1.900,00 €
Blenden zwischen den Kol.-Elementen	1.200,00 €
Bewegungsmelder	600,00 €
	<hr/>
	5.200,00 €

Gesamt qm Trauerhalle	35,52 qm
Durch Kolumbarium belegte Fläche	7,90 qm
in %	22%
Restl. Fläche	27,62 qm
in %	78%

<b>Anschaffung/Herstellung des Kolumbariums</b>	408,57 €	Pro Fall
<b>Weitere Kosten</b>	96,30 €	Pro Fall
	<hr/>	
	504,86 €	

Unterhaltung TH Allner	
Jährliche Unterhaltung incl. Afa	4.808,38 €
Kalk. Zins	498,96 €
	<hr/>
	5.307,34 €

30% zur Weiterverrechnung	1.592,20 €
Anteil Kolumbarium (nach % Fläche)	354,12 €
<b>Verteilt auf alle Nutzer</b>	<b>327,89 €</b>
Unterhaltung 25 Jahre ND pro Grab und 27 Nutzer	

Reinigung der Leichenhalle	
Pro Reinigung	15,58 €

## **Erläuterung Kostenrechnung Bestattungswesen**

### **Gebührenprognose 2019**

Durch Kostensteigerungen in den letzten Jahren, einer maßgeblichen Verbesserung des Pflegezustands und somit erhöhte Personalkosten, sowie durch die Einführung der neuen Grabformen Urnenreihengrab und Kolumbarium, ist die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Gebühren gegeben.

### **Grunddaten**

Als Fallzahlen werden die Ist-Zahlen von 2018 verwendet. Da im Bereich Bestattungswesen ein Wandel erkennbar ist und neue Grabformen integriert wurden, kann hier derzeit kein Durchschnittswert als Rechengröße herangezogen werden.

Die Flächen der 12 städtischen Friedhöfe werden informativ dargestellt, unterteilt in Grünfläche und Bestattungsfläche, sowie die Grabgrößen der jeweiligen Grabform, die Fallzahlen von Bestattung bzw. Grabankäufen und der Leichenhallennutzung. Dazu wird das Stundenaufkommen seitens des Baubetriebshofes für die Arbeiten auf dem Baubetriebshof abgebildet.

Die Gesamtarbeitsstunden des Baubetriebshofes werden aus dem Abrechnungsprogramm ausgewertet und getrennt nach Friedhofspflege, Bestattungen und Ruhewald informativ dargestellt.

Anhand der Anzahl der gekauften Urnenreihengräber am Gemeinschaftsbaum wird der prozentuale Anteil der stattgefundenen Bestattungen im Bestattungswald ermittelt. In 2018 wurden 84 Bestattungen im Bestattungswald durchgeführt, das entspricht 22,95 % aller Bestattungen.

### **Kostenstellenrechnung**

In der Kostenstellenrechnung werden die einzelnen Kosten je Kostenstelle ermittelt. Sie unterteilt sich in die Vorkostenstellen Verwaltung und die Endkostenstellen Friedhofspflege, Grabbereitung, Leichenhallen und Bestattungswald.

Hilfsweise wird eine Spalte Kolumbarium integriert, um die für das Kolumbarium geplanten Kosten i.H.v. 30.000 € ausgliedern zu können. Diese Spalte wird nicht weiterverwendet, da sie nur der Bereinigung des Kostenträgers Friedhofspflege dient, und die genaue Kostenaufstellung in einer separaten Berechnung erfolgt.

Die direkten Kosten der Kostenstellen Friedhofspflege, Grabbereitung und Leichenhalle stammen aus dem Finanzsystem Infoma bzw. aus dem BAB des Baubetriebshofes und stellen die Planzahlen für 2019 dar. Als kalkulatorische Kosten fließt außerdem die Verzinsung des Anlagevermögens in die Kostenrechnung ein. Verzinst werden Gebäude, Grundstücke sowie Sachanlagen, nach Abzug der Sonderposten und Abschreibung zum 31.12.2019, mit einem Prozentsatz von 7 %.

Es ergeben sich Gesamtkosten i.H.v. 1.482.646,17 €.

Die darin enthaltenen Kosten der Vorkostenstelle Verwaltung i.H.v. 124.806,63 € können nicht direkt zugeordnet werden, sondern werden anhand eines Verteilungsschlüssels umgelegt.

Für die Ermittlung des Anteils der Kosten für den Bestattungswald wird der prozentuale Anteil der Bestattungen im Bestattungswald an den Gesamtbestattungen als Verteilungsschlüssel herangezogen. Es werden 22,95 % der Kosten der Verwaltung dem Bestattungswald zugeordnet.

Nach Abzug des Anteils vom Bestattungswald an der Vorkostenstelle Verwaltung (28.644,14 €), wird der restl. Kostenblock der Verwaltungsleistungen anhand des %-Anteils an den gesamten Kosten (der Endkostenstellen Friedhofspflege, Grabbereitung und Leichenhalle) umgelegt. Somit werden 75,74 % der Kosten der Verwaltungsleistungen der Friedhofspflege zugeschlagen (72.831,95 €), 19,39 % den Grabbereitungen (18.650,35 €) und 4,87 % den Leichenhallen (4.680,18 €).

### **Kostenträgerrechnung**

Die Grabankaufgebühren setzen sich aus drei Komponenten zusammen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen Grabankauf, Grabbereitung und Nutzung der Leichenhalle unabhängig voneinander erfolgen kann und somit keine Einheitsgebühr für alle Leistungen festgesetzt werden kann.

- **Kostenträger Grabbereitung**

Die Gesamtkosten des Kostenträgers belaufen sich auf 274.013,25 €.

Diese Gesamtkosten werden mit Äquivalenzziffern entsprechend den prozentualen Stundenverhältnissen der einzelnen Bestattungsformen zueinander gewichtet und den drei Bestattungsformen zugeordnet.

Die Gewichtung der Personalkosten erfolgt anhand der Dauer einer Bestattung durch den Baubetriebshof, unterschieden in

- Erwachsenenbestattung (6 Std. 10 Minuten)
- Kinderbestattung (3 Std. 30 Minuten)
- Urnenbestattung (2 Std. 30 Minuten) und
- Kolumbarium (1 Std. 30 Minuten).

Die dadurch ermittelte Äquivalenzziffer wird mit den Kosten pro Recheneinheit (Äquivalenzziffer mal Bestattungszahl Ist 2018) multipliziert, um so die Kosten pro Bestattungsart zu erhalten. Es ergeben sich 775,51 € Personalkosten des Baubetriebshofes pro Erwachsenenbestattung, 440,15 € pro Kinderbestattung, 314,40 € pro Urnenbestattung und 188,64 € pro Bestattung im Kolumbarium. Mit den Sachkosten wird ebenso verfahren, es ergeben sich 547,43 € Sachkosten des Baubetriebshofes pro Erwachsenenbestattung, 310,70 € pro Kinderbestattung und 221,93 € pro Urnenbestattung. Für die Bestattung im Kolumbarium werden ebenfalls Sachkosten i.H.v. 133,16 € festgelegt, da die Urnen aus dem Kolumbarium nach Ablauf der Liegezeit aus dem Kolumbarium entnommen und im Erdreich beigesetzt werden.

Des Weiteren erfolgt eine Zuordnung der Gesamtverwaltungskosten i.H.v. 18.650,35 €. Hier wird keine Unterscheidung der Bestattungsform vorgenommen, da der Verwaltungsaufwand bei jeder Bestattungsform als ähnlich umfangreich anzusehen ist. Es ergeben sich Kosten i.H.v. 52,68 € pro Bestattungsfall bei 354 Bestattungen aus dem Jahr 2018.

Die Summen der einzelnen Komponenten, bestehend aus Personalkosten des Baubetriebshofes, Sachkosten des Baubetriebshofes und Kosten der Verwaltung ergeben den Gebührenbedarf für die Grabbereitung.

Der Gebührenbedarf für eine Gruftbeisetzung setzt sich aus dem Stundenlohn für zwei Arbeiter (pro Arbeiter Dauer einer Erwachsenenbestattung mal dem Stundenlohn des Baubetriebshofes) plus der Sachkosten des Baubetriebshofes und der Kosten der Verwaltung für eine Erwachsenenbestattung zusammen.

Der Gebührenbedarf für eine Grabkammerbeisetzung setzt sich aus dem Stundenlohn für zwei Arbeiter (pro Arbeiter Dauer einer Urnenbestattung) mal dem Stundenlohn des Baubetriebshofes plus der Sachkosten des Baubetriebshofes) und der Kosten der Verwaltung für eine Erwachsenenbestattung zusammen. Dazu kommen spezielle Sachkosten für PE-Folie, Vegetationsmatte, Kohle-Filter und ein Tragezangenkostenanteil.

Die beiden letztgenannten Bestattungsformen werden nur selten nachgefragt, die Gruftbestattung 6-mal in den letzten 10 Jahren, die Grabkammerbeisetzung 3-mal.

Die Ausgrabungsgebühren werden je nach Ruhedauer gestaffelt. Die Kosten für eine Ausgrabung setzen sich zusammen aus dem Stundenlohn für die Arbeiter des Baubetriebshofes, den Sachkosten analog den Sachkosten für eine Bestattung, sowie nach Ruhedauer gestaffelten Zuschlägen pro Arbeiter.

- Kostenträger Friedhofspflege

Derzeit werden folgende Grabtypen angeboten:

- Wahlgrab (25 Jahre)
- Wahlgrab Kind (25 Jahre)
- Wahlgrab Urne (25 Jahre)
- Reihengrab Urne
- Kinder Reihengrab (15 Jahre)
- Reihengrab (25 Jahre)
- Reihengrab Urne anonym (25 Jahre)
- Grabkammer (12 Jahre)
- pflegefreies Reihengrab Rasenurne (25 Jahre)
- Reihengrab Gemeinschaftsurne
- Urnengrab am Baum auf Friedhof
- Grabstelle Kolumbarium NEU

Für die neue Grabform Urnenreihengrab liegen noch keine Fallzahlen vor.

Deswegen wird eine vom Fachamt prognostizierte Anzahl von 15 jährlichen Bestattungen in Urnenreihengräbern für die Berechnung herangezogen. Um die Gesamtzahl der Ankäufe nicht zu verändern, werden diese Bestattungen von anderen Urnengrabankäufen abgezogen.

Von den für Urnenreihengräber 15 prognostizierten Bestattungen wird wiederum 5 Bestattung für die weitere neue Grabform Kolumbarium abgezogen, so dass sich als Fallzahlen 10 prognostizierte Ankäufe für Urnenreihengräber und 10 für den Ankauf im Kolumbarium ergeben.

Durch die begrenzte Anzahl an Belegungsplätzen im Kolumbarium ist eine Neuberechnung der Gebühren nach der Vollbelegung des Kolumbariums notwendig, da es sonst zu einer Schiefelage im Gebührenhaushalt kommt.

Die Berechnung der Nutzungsrechtsentschädigung besteht aus zwei Teilen, zum einen aus einer Berechnung mit Sockelbetrag, zum anderen aus einer Äquivalenzziffernkalkulation für die Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes, Friedhofsunterhaltungskosten einschl. Friedhofsaufbauten, abhängig von der Grabart und der sog. Sozialkomponenten.

Die Gesamtkosten des Kostenträgers belaufen sich ohne Grünflächenabschlag auf 1.070.056,18 € in der Prognose für 2019.

Im ersten Teil werden die Kosten i.H.v. 227.131,68 €, die unabhängig von der Grabart, je Fall denselben Aufwand verursachen (Verwaltungsleistungen des Friedhofsamtes, der Querschnittsämter, des Baubetriebshofes) durch die Anzahl der Ankäufe des Jahres 2018 geteilt. Es ergeben sich Kosten pro Grabankauf i.H.v. 805,43 € als Sockelgebühr.

Beim Kinderreihengrab wird aus sozialen Gesichtspunkten nur der halbe Sockelbetrag weiterverrechnet. Gebührenauffälle gehen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes. In den letzten 10 Jahren wurden 11 Kinderreihengräber angekauft. Für diese Prognose hat es keine Auswirkung, da kein Kindergrab verkauft wurde in 2018.

Im zweiten Teil wird eine Äquivalenzziffernkalkulation für den Kostenblock i.H.v. 776.577,80 € durchgeführt, welcher die Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes und Friedhofsunterhaltungskosten einschl. Friedhofsaufbauten beinhaltet, gewichtet nach Grabart. Außerdem fließt an dieser Stelle eine Sozialkomponente ein.

Diese enthält einen Abschlag in Höhe von 50 % für Kindergräber, 50 % für Reihengräber und eine Gemeinschaftsgrabstelle aufgrund des niedrigeren Pflegeaufwandes seitens der Stadt, 10 % für anonyme Urnenreihengräber und 10 % für pflegefreie Rasenurnenreihengräber aufgrund des etwas niedrigeren städt. Pflegeaufwands auf dem Grabfeld.

Für die Verzinsung des Anlagevermögens i.H.v. 66.346,70 € der Friedhofsgrundstücke wird ebenfalls eine Berechnung mit Äquivalenzziffern herangezogen, welche Grabart, Nutzungsdauer, Grabgröße und Sozialkomponente berücksichtigt.

Die Zusammensetzung der Grabnutzungsgebühr aus dem Kostenträger Friedhofspflege ergibt sich letztendlich aus

- der Summe der Sockelgebühr
- der Unterhaltungskosten aus der 1. Äquivalenzziffernkalkulation
- und den Kosten für den Ressourcenverbrauch aus der 2. Äquivalenzziffernkalkulation.

Die Gebühr für den Ankauf eines Urnenreihengrabes in einer Gemeinschaftsgrabstelle enthält einen speziellen Gebührenanteil i.H.v. 789,79 €. Hierbei handelt es sich um den Anteil für die Herstellung der Grabstelle, sowie die spezielle Grabpflege und Bepflanzung der Gemeinschaftsgrabstelle für die Dauer der Ankaufszeit (25 Jahre). Die Höhe des speziellen Gebührenanteils ergibt sich aus den Kosten für die Herstellung aller bereits bestehenden Gemeinschaftsgrabstellen, sowie den Kosten für die Bepflanzung in 2018 für alle Grabstellen, geteilt durch alle vorhandenen Plätze in Gemeinschaftsgrabstellen (sowohl belegt als auch unbelegt).

Die Grabankaufgebühr für eine Urnengrabstelle im Kolumbarium wird teilweise in einer Nebenrechnung ermittelt.

Hierbei werden die geplanten Anschaffungskosten i.H.v. 22.062,60 € auf die 27 Nutzer verteilt, indem davon ausgegangen wird, dass das Kolumbarium eine Nutzungsdauer von 50 Jahren hat. Hinzu kommen Kosten für die Herstellung (Türschließenanlage, div. Renovierungsarbeiten und Vorrichtungen) i.H.v. 5.200 €. Für den einzelnen Nutzer ergeben sich Kosten in Höhe von 408,57 € für die Anschaffung sowie 96,30 € für die weitere Herstellung.

Weiterhin wird ein Teil der Unterhaltung und kalk. Verzinsung der Leichenhalle Allner, in der das Kolumbarium aufgestellt wird, auf den Grabankauf verrechnet. Etwa 22 % der Gesamtfläche der Trauerhalle (und damit der anteiligen Bewirtschaftungskosten) entfallen auf das Kolumbarium.

Es werden jedoch lediglich 30% der Kosten für die Weiterverrechnung herangezogen, da dies in etwa dem Prozentsatz dessen entspricht, was die Leichen-/Trauerhallen an Gebührenerträgen erwirtschaften.

Diese 30 % der Bewirtschaftungskosten werden nach dem Flächenanteil des Kolumbariums und der restlichen, weiter als solche genutzten, Trauerhalle verteilt. Auf das Kolumbarium entfallen 327,89 € Gebührenanteil für die Unterhaltung der Trauerhallen.

Hinzu kommt außerdem eine zusätzliche Reinigung der Trauerhalle i.H.v. 15,58 € pro Bestattungsfall im Kolumbarium.

Weil der Gebühr des Kolumbariums bereits die Unterhaltung der Trauerhalle anteilig zugeordnet ist, und die Nutzer durch die spezielle Lage in der Trauerhalle die restliche Infrastruktur des Friedhofes weniger in Anspruch nehmen, ist der Anteil der Friedhofspflege in der Gebühr für ein Urnengrab im Kolumbarium durch einen höheren Abschlag in der Berechnung der Äquivalenzziffer reduziert. An dieser Stelle ist eine Grünfläche von etwa 300 qm Größe nördlich der Trauerhalle Allner berücksichtigt, die für die finale Bestattung der Urnen nach Ablauf der Liegezeit im Kolumbarium vorgesehen ist.

Abschließend ist es möglich, die Gebühr durch die Berücksichtigung eines Parkabschlages zu gestalten. Dieser trägt im Wesentlichen dem Umstand Rechnung, dass Friedhöfe der Naherholung dienen und so durch die Gesamtbevölkerung genutzt werden. Derartige Parkabschläge gehen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes. Bei der letzten Gebührenanpassung wurde die Gebühr mit einem Parkabschlag von 10 % beschlossen.

In der Übersicht des prognostizierten Gebührenbedarfes für 2019 wird die Gebühr alternativ mit einem Parkabschlag von 10 %, 15 % sowie 20 % dargestellt.

Die Berechnung der Kosten für ein Urnenreihengrab am Gemeinschaftsbaum im Ruhewald erfolgt separat, da die allgemeinen Kosten der Friedhofspflege nicht dem Ruhewald zugerechnet werden können. Der Ruhewald unterscheidet sich wesentlich in seiner Struktur von den anderen Friedhöfen. Der Baumbestand wird auf Verkehrssicherheit geprüft, eine regelmäßige Pflege bzw. ein Schnitt wie auf den städtischen Friedhöfen findet dagegen nicht statt. Auch gibt es keine Wege, Wasserstellen oder Bänke. Die Infrastruktur des Ruhewaldes ist offensichtlich und für jeden erkennbar sehr abweichend von den anderen städtischen Friedhöfen, da dieser den Charakter eines Waldes behält.

Diese fehlende Vergleichbarkeit führt dazu, dass eine einheitliche Gebühr nicht gerechtfertigt ist. Die Festlegung einer einheitlichen Gebühr würde bedeuten, dass die Pflegekosten der Friedhöfe auch in die Nutzungsgebühr für den Ruhewald fließen. Damit wäre der Tatbestand einer Quersubventionierung gegeben, welche nicht rechtmäßig ist.

Es ergeben sich Gesamtkosten i.H.v. 39.814,88 € für die Unterhaltung des Ruhewaldes. Der Hauptteil der Kosten, abgesehen von der Umlage der Vorkostenstelle Verwaltung, beinhaltet den Personal- und Sachkostenanteil des Betriebshofes. Außerdem werden Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung an dieser Stelle dargestellt. Geteilt durch 84 Bestattungen im Jahr 2018 beträgt die Gebühr für ein Grabfeld in der Prognose für 2019 gerundet 474 €.

- Kostenträger Leichenhallen

Die Gesamtkosten des Kostenträgers belaufen sich auf 68.761,85 €.

Bei der Berechnung der Gebühren für die Leichenhallennutzung wird unterschieden in eine Nutzung für den Tag der Bestattung sowie einer Nutzung für 1-4 Tage.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der 1-tägigen Nutzung die Kühlung nicht verwendet wird, im Gegensatz zu der mehrtägigen Nutzung, bei der eine Kühlung des Leichnams erforderlich wird. Da kein separater Zähler für die Kühlung vorhanden ist, muss an dieser Stelle auf eine Gewichtung der Energiekosten per Äquivalenzziffern zurückgegriffen werden.

Die Gebühr setzt sich aus einem Fixkostenblock (aus Mietverrechnung, lfd. Unterhaltung, Versicherung, Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung, Reinigung sowie umgelegten Verwaltungskosten) und variablen Kosten (Energiekosten, u.a. für die Kühlung) zusammen. Die Reinigungskosten zählen an dieser Stelle zum Fixkostenblock, da sie der Substanzerhaltung des Gebäudes dienen und unabhängig von der Nutzung der Halle regelmäßig anfallen.

Der Sockelbetrag i.H.v. 48.981,67 € zzgl. Verwaltungskosten i.H.v. 4.680,18 € wird durch die Nutzermenge von 160 Inanspruchnahmen in 2018 geteilt, es ergibt sich eine Sockelgebühr i.H.v. 335,39 € pro Trauerhallennutzung. Dazu addieren sich Energiekosten i.H.v. 77,04 €, wenn die Trauerhalle einen Tag in Anspruch genommen wird, sowie 308,16 € bei einer mehrtägigen Inanspruchnahme (1-4 Tage inkl. Kühlung).

Die prognostizierten entstehenden Kosten pro Nutzung betragen gerundet 413 € bzw. 644 €.

Anlagen

Übersicht über den prognostizierten Gebührenbedarf

Übersicht über die Grunddaten

Kostenstellenrechnung

Kostenträgerrechnung für Grabbereitung, Nutzungsrecht und Leichenhallen

Nebenrechnung Kolumbarium

# Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am ..... folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung werden Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| (1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren                                   |                                |
| 1. 1 Grabstelle   | 3580,00 Euro                   |
| 2. 1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre  | 2160,00 Euro                   |
| 3. jede weitere Grabstelle  | 3580,00 Euro bzw. 2160,00 Euro |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr<br>(1/25 der Gebühr zu 1. und 2.)                                    | 143,20 Euro bzw. 86,40 Euro    |
| 5. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Gräften bis zu<br>20 qm, pro qm und Jahr                                   | 7,67 Euro                      |
| (2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte<br>für die Dauer von 25 Jahren (Doppelstelle)       | 3490,00 Euro                   |
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr<br>(1/25 der Gebühr zu (2))  | 139,60 Euro                    |
| (3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Doppelwahlgrabstätte<br>im Grabkammersystem auf die Dauer von 12 Jahren | 3180,00 Euro                   |
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr<br>(1/12 der Gebühr zu (3))  | 265,00 Euro                    |

(4) Zuweisung einer Reihengrabstätte	
1. für Personen bis 5 Jahre (15 Jahre Ruhefrist)	790,00 Euro
2. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)	2190,00 Euro
(5) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte (25 Jahre Ruhefrist)	2110,00 Euro
(6) Zuweisung einer anonymen Urnenreihengrabstätte	
1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)	3090,00 Euro
(7) Zuweisung einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte	
1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)	3210,00 Euro
(8) Zuweisung einer Reihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab (25 Jahre Ruhefrist)	2860,00 Euro
1. Aufstockung des Nutzungsrechtes nach Reservierung pro Jahr (1/25 der Gebühr zu (8))	114,40 Euro
(9) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Hennef (25 Jahre Ruhefrist)	470,00 Euro
(10) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen (25 Jahre Ruhefrist)	3210,00 Euro
(11) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums (25 Jahre Ruhefrist)	1970,00 Euro
1. Aufstockung des Nutzungsrechtes nach Reservierung pro Jahr (1/25 der Gebühr zu (11))	78,80 Euro
(12) Zuweisung einer Grabstätte für Sternenkinder nach § 14 Abs. 7 der aktuellen Friedhofssatzung	0,00 Euro
(13) Einrichtung einer Ehrengabstätte	0,00 Euro
(14) Grabbereitung, Beisetzung	
1. für Personen über 5 Jahre	1380,00 Euro
2. für Personen bis 5 Jahre	800,00 Euro
3. in Grüften	1050,00 Euro

(Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten auszuführen.)	
4. für Urnen allgemein (außer 5.))	590,00 Euro
5. für Urnen in Nischen eines Kolumbariums	370,00 Euro
6. im Grabkammersystem	930,00 Euro
<b>(15) Ausgrabungen</b>	
1. vor Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre	
a) dessen bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt	600,00 Euro
b) dessen bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt	520,00 Euro
c) dessen bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt	440,00 Euro
2. vor Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre	
a) deren bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt	680,00 Euro
b) deren bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt	600,00 Euro
c) deren bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt	520,00 Euro
3. nach Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre	440,00 Euro
4. nach Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre	520,00 Euro
5. von Urnen	102,00 Euro
<b>(16)</b>	
1. Benutzung der Trauerhalle (1 Tag)	200,00 Euro
2. Benutzung von Leichen- und Trauerhalle (1 Tag oder mehrere Tage)	250,00 Euro
<b>(17) Genehmigungen</b>	
1. zur Errichtung eines Grabdenkmales	60,00 Euro
2. zur Errichtung eines Grabdenkmales bei besonderen Prüfungserfordernissen	160,00 Euro
3. zur Anlegung einer Grabeinfassung und Schrittplatten	40,00 Euro
<b>(18) Berechtigungsnachweise nach § 7 der Friedhofsordnung</b>	40,00 Euro

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

### **§ 3 Neu- oder Wiederbelegung**

Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen. Bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet.

### **§ 4 Erstattung bei Verzicht**

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr. Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe -bzw. Nutzungszeit.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.

### **§ 7 Beitreibung**

Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 03.12.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



## Mitteilung

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** M/2019/0472  
**Datum:** 12.06.2019

**TOP:** 3.1  
**Anlage Nr.:** 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Eigenständige Kalkulation der Gebühren für den Ruhewald

### Mitteilungstext

Bezugnehmend auf die Anfrage von Herrn Lindlar (CDU Fraktion) in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 05.11.2018 erfolgt folgende Stellungnahme aus dem Amt „Finanzmanagement“:

Der Ruhewald unterscheidet sich wesentlich in seiner Struktur von den anderen Friedhöfen. Der Baumbestand wird auf Verkehrssicherheit geprüft, eine regelmäßige Pflege bzw. ein Schnitt wie auf den städtischen Friedhöfen findet dagegen nicht statt. Auch gibt es keine Wege, Wasserstellen oder Bänke. Die Infrastruktur des Ruhewaldes ist offensichtlich und für jeden erkennbar sehr abweichend von den anderen städtischen Friedhöfen, da dieser den Charakter eines Waldes behält.

Diese fehlende Vergleichbarkeit führt dazu, dass eine einheitliche Gebühr nicht gerechtfertigt ist. Die Festlegung einer einheitlichen Gebühr würde bedeuten, dass die Pflegekosten der Friedhöfe auch in die Nutzungsgebühr für den Ruhewald fließen. Damit wäre der Tatbestand einer Quersubventionierung gegeben, welche nicht rechtmäßig ist. Daher wird die Gebühr für den Ruhewald getrennt kalkuliert und fließt nicht in die allgemeine Friedhofsgebührenkalkulation.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019

Michael Walter  
Erster Beigeordneter



## Mitteilung

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** M/2019/0473  
**Datum:** 12.06.2019

**TOP:** 32  
**Anlage Nr.:** 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Interkommunaler Vergleich Friedhöfe

### Mitteilungstext

Bezugnehmend auf die Anfragen von Frau Meyer (SPD Fraktion) in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 05.11.2018 wurde eine Abfrage bei den Friedhofsverwaltungen aller kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchgeführt. Es liegen einschließlich der Daten der Stadt Hennef (aktuelle Daten) 13 Ergebnisse vor. Aufgrund der Vielfalt der Grabangebote wurde sich bei der Abfrage auf die originären Grabformen und deren Gebühren beschränkt, um eine Vergleichbarkeit zu erreichen. Dies ist allerdings durch verschiedene Laufzeiten etc. dennoch nicht immer gelungen. Ermittelt wurden ebenfalls die Anzahl der Friedhöfe, ihre Größe, die Bestattungszahlen, die Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhallen sowie der Grabbereitungen und die Anzahl der Mitarbeiter/innen in der jeweiligen Friedhofsverwaltung bzw. -unterhaltung. Details sind der beigefügten Zusammenstellung zu entnehmen.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

INTERKOMMUNALER VERGLEICH Bestattungswesen		Alfter	Bad Honnef	Bornheim	Eitorf	Hennef	Königswinter	Lohmar	Meckenheim	Much	Neunkirchen-Seelscheid	Niederkassel	Rheinbach	kirchlich geführt / keine städtischen Friedhöfe Ruppichteroth	Sankt Augustin	Siegburg	Swistal	Troisdorf	Wachtberg	zusätzlich 8 privat geführte Friedhöfe Windeck	
Rubrik	Städte/Kommunen																				
<b>Friedhofsanlagen</b>																					
Anzahl der Friedhofsanlagen:		5	4	k.A.	5	13	11	k.A.	k.A.	k.A.	3	8	9		7	k.A.	8	9	6	5	
Fläche der Friedhofsanlagen in ha :		4,74	k.A.	k.A.	8	13,3	14,7	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	10,1/14,6 (ohne/mit Brachflächen)	k.A.		17,9	k.A.	5,5	30,3	5,25	k.A.	
<b>Bestattungs-/Beisetzungsahlen</b>																					
2016		147	k.A.	k.A.	177	337	362	k.A.	k.A.	k.A.	145	318	215		459	k.A.	144	k.A.	134	ca. 100	
2017		166	k.A.	k.A.	207	346	386	k.A.	k.A.	k.A.	140	301	184		493	k.A.	164	k.A.	138	ca. 100	
2018		159	k.A.	k.A.	194	362	374	k.A.	k.A.	k.A.	166	300	206		512	k.A.	171	k.A.	152	ca. 100	
<b>Gebühr/Laufzeit für nachfolgende Grabarten:</b>																					
Reihengrabstätte:		1126 €/30J 1002 €/25J	1109€/25J	k.A.	800 €/30J	1460 €/25J	1360 €/25J	k.A.	k.A.	k.A.	2235 €/30J	1231 €/30J	2264 €/30J		2344 €/25J	k.A.	1685€/25J	2403€/30J	1389€/30J	1448€/30J	
Wahlgrabstätte:		1525 €/30J 1271 €/25J	1559€/30J	k.A.	1700 €/30J	2560 €/25J	2430 €/30J	k.A.	k.A.	k.A.	2778 €/30J	2052 €/30J	2773 €/30J		3463 €/30J	k.A.	1982€/30J	2759€/30J	1777€/30J	-	
Urnenreihengrabstätte:		740 €/20J	616€/20J	k.A.	250 €/30J	1380 €/25J	790 €/12J	k.A.	k.A.	k.A.	988 €/30J	511 €/25J	1421 €/30J		605 €/15J	k.A.	1250€/25J	1254€/20J	-	836€/20J	
Urnenwahlgrabstätte:		955 €/20J	770€/25J	k.A.	840 €/30J	2320 €/25J	1180 €/15J	k.A.	k.A.	k.A.	1574 €/30J	1088 €/25J	1634 €/30J		1020 €/20J	k.A.	1982€/30J	1441€/20J	1003€/20J	-	
Urnengemeinschaftsgrabstätte:		-	-	k.A.	-	1910 €/25J	990 €/12J	k.A.	k.A.	k.A.	1003 €/30J	-	-		-	k.A.	2331€/30J	1801€/25J	-	-	
<b>Gebühr für die Benutzung von ...:</b>																					
Trauerhalle		250 €	214 €	k.A.	230 €	200 €	bis zu 370 €	k.A.	k.A.	k.A.	259 €	400 €/150 € neue bzw. alte FH	47 €		306 €	k.A.	255 €	261 €	110 €	98€/Tag	
Leichenhalle		132 €/Tag	214 €	k.A.	30€/Tag	250 €	179 €	k.A.	k.A.	k.A.	Kühlkammer 42 €/Tag	-	23 €		351 €	k.A.	-	3 Tage 179€ + 89€/zus.Tag	110 €	62€/Tag	
<b>Grabbereitung:</b>																					
Für Sarg/Personen über 5 Jahre		630 €	592 €	k.A.	600 €	1.050 €	710 €/WG 590 €/RG	k.A.	k.A.	k.A.	620 € ab 6J	453 €	942 €		843 € WG 808 € RG	k.A.	704 €	506 €	947 €	907 €	
Für Sarg/Personen bis 5 Jahre		147 €	275 €	k.A.	150 €	620 €	280 €	k.A.	k.A.	k.A.	298 € bis 6J	211 €	444 €		-	k.A.	65 €	172 €	947 €	491 €	
Urnen		183 €	142 €	k.A.	200 €	470 €	240 €	k.A.	k.A.	k.A.	227 €	179 €	260 €		273 €	k.A.	34 €	272 €	490 €	314 €	
<b>Anzahl der Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung:</b>																					
Vollzeit		1	-	k.A.	-	1,5	-	k.A.	k.A.	k.A.	1	-	1			k.A.	1	3	1 mit 40%	-	
Teilzeit		1	1	k.A.	1	-	2 (1 Vertr.)	k.A.	k.A.	k.A.	-	3	-		1	k.A.	-	2	-	1 Vertr. Termine Baumpfleger	
<b>Anzahl der Mitarbeiter/innen der Friedhofsunterhaltung:</b>																					
Vollzeit		3	5	k.A.	3	8	6	k.A.	k.A.	k.A.	1	4+2 Saisonkräfte f. 6 Monate	4		7	k.A.	2	10	6 mit 30-40%	Bauhof, wenn Zeit ist/ansonsten ext. Dienstleister	
Teilzeit		-	-	k.A.	-	-	-	k.A.	k.A.	k.A.	1	-	-		-	k.A.	-	2	-	Bauhof, wenn Zeit ist/ansonsten ext. Dienstleister	



## Mitteilung

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** M/2019/0474  
**Datum:** 12.06.2019

**TOP:** 3.3  
**Anlage Nr.:** 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Erarbeitung von Vorschlägen zur Gebührenreduzierung

### Mitteilungstext

Bezugnehmend auf die Anfrage von Ausschussmitgliedern verschiedener Fraktionen in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 05.11.2018, mögliche Optionen zur Senkung der kommunalen Friedhofsgebühren darzulegen, werden exemplarisch folgende Maßnahmen, unabhängig von ihrer Angemessenheit, Opportunität und Praktikabilität aufgezeigt:

(Innerhalb der Verwaltung abgestimmte, im Fortschreibungsprozess befindliche Maßnahmen sind **hervorgehoben**)

1. Änderung an der Friedhofsinfrastruktur
  - a. Schließung von Friedhöfen (langfristige Ausstiegspläne mit Entwidmung und Überführung in andere Nutzungsarten)
  - b. Abriss von Trauer- und Leichenhallen mit nicht-kostendeckender Auslastung
  - c. Anpassen der Erschließungssysteme an Erfordernisse ökonomischer Grünflächenpflege**
  - d. Asphaltierung weiterer Hauptwege**
  - e. Zusammenlegung von Grabfeldern**
  - f. Zurückhaltung beim Ausweiten weiterer Grabartenangebote und Sonderleistungen**
2. Änderung beim Leistungsangebot (Service-Downgrade)
  - a. Beseitigung von Wasserstellen
  - b. Ausdünnung des Netzes an Entsorgungsstellen, z.B. Bereitstellung nur noch jew. eines großen Kompostcontainers, der kostengünstig im maschinellen Containertausch geleert werden kann
  - c. Extensivierung der Rasen-, Wege- und Heckenpflege unter Inkaufnahme von Pflegedefiziten
  - d. Einschränkungen bei den Beisetzungszeiten, z.B. Beerdigungen nur noch an 2 Tagen pro Woche
  - e. Reduzierung der Grabarten auf 3 Grundformen

- f. Rodungen von Bäumen u. Gehölzgruppen zur Schaffung einfacher Rasenstrukturen
  - g. **Wahl einfacher, kostengünstiger baulicher Lösungen**
3. **Entlastung der Gebühregrundlage, indem Teile der Friedhofsinfrastruktur ganz oder teilweise aus dem anrechenbaren Leistungsaufwand ausgeklammert werden, wie z.B.**
- a. **Friedhofswege, die auch als Verbindungswege, Schulwege oder Erholungsraum genutzt werden**
  - b. **auf absehbare Zeit nicht mehr erforderliche Erweiterungsbereiche (z.B. Fh. Steinstraße, Stadt Blankenberg, Bröl)**
  - c. **auch für andere Bereiche der Grünflächenunterhaltung mitgenutzte Wirtschaftsflächen**
4. Veränderung bei der Kostenzuordnung
- a. **Überprüfung der Kostenzuordnung von Maschinen und Personal in Bezug auf ihrer Zuordnung auf alternative allgemeine Stadtgrünpflege-Kostenstellen (z.B. Friedhofbagger)**
  - b. anlagenscharfe Kostenerfassung und –umlegung
  - c. Festlegung eines eigenständigen mehrjährigen Wegesanierungsprogramm als gesamtstädtische Maßnahme für den Friedhofsbereich
5. Administrative Maßnahmen
- a. Einstellung von Verwaltungsverfahren (z.B. Anmahnen von Vernachlässigungen, Aufforderungen bzgl. Rückbauten)
  - b. Vergabe von Beisetzungsterminen nur noch an festen Geschäftszeiten (z.B. Wegfall der Wochenendbereitschaft)
6. Defizitreduzierung durch Verbesserung der Einnahmen
- a. Angebot weiterer Dienstleistungen wie die vorzeitige Auflassung von Gräbern und Rasenpflege durch den Baubetriebshof
  - b. **Möglichkeit der Reservierung und vorzeitigem Ankauf von Grabstellen**
  - c. Grabpflege durch den Baubetriebshof
  - d. Abrechnung von Sonderleistungen wie Kranztransport

Bei allen Schritten ist zu berücksichtigen:

- Eine Reihe von Änderungen, insbesondere Angebots- und Leistungsreduzierungen, fördern Abwanderungstendenzen und verstärken damit den Kostendruck auf die verbleibenden Gebührenzahler.
- Eine Reihe von Änderungen führt langfristig zu Wertminderungen bei den Anlagen.
- Vielfach bewirken Änderungen nur eine veränderte Kostenverteilung, d.h. punktuelle Entlastungen bei einer Grabart führen zu Mehrbelastung einer anderen.
- Im Bereich des Friedhofswesens formal externalisierte Kosten schlagen sich in der Regel bei der allgemeinen Grünflächenunterhaltung und damit des kommunalen Gesamthaushaltes nieder.
- Je höher der Detaillierungsgrad der Aufwandserfassung, desto größer der ebenfalls kostenwirksame Aufwand in der Verwaltung.
- Gebühren nach dem KAG unterliegen grundsätzlich dem Kostendeckungsprinzip, d.h., entstehender Aufwand, der einer abgrenzbaren, individuell zurechenbarer öffentlicher Leistung zugeordnet werden kann (hier: Begräbnis), soll dem Gebührenschuldner auch ganz oder teilweise kostendeckend auferlegt werden.
- Die Ermächtigung, das kommunale Bestattungswesen über Satzungen auszugestalten, erfährt durch Fachgesetze erhebliche Einschränkungen (z.B. Grabruhezeitenregelung).

- Im Bestattungswesen ist die Frist von einer Umsteuerung (Anlagenschließung, Grabfeldumgestaltung) zu einem erkennbaren Effekt sehr lang.
- Der Ausweitung von Baubetriebshofstätigkeiten in den gewerblichen Sektor wird in aller Regel gegen Wettbewerbsrecht verstoßen und Fragen hinsichtlich einer Steuerpflicht (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer) aufwerfen.
- Strukturellen Sanierungsmaßnahmen (z.B. Erleichterungen bei der Unterhaltung wassergebundener Wege) laufen zunächst kostenintensive Investitionen voraus (z.B. Wegeasphaltierungen), deren Einspareffekte erst über mittlere Sicht deutlich werden.
- Das Bestattungswesen war in den letzten zwanzig Jahren einem starken Wandel unterzogen, der von Diversifizierung (12 Grabarten anstatt 4), Mobilität (Zu- und Abwanderung), erhöhten Umweltaforderungen (Glyphosatverbot), Verwaltungsausweitung (komplexe Vergabeverfahren, Aufbau digitaler Strukturen), Individualisierung (Grabartenvielfalt), Rückgang ehrenamtlicher Leistungen und Serviceausweitung der öffentlichen Leistungen (Übernahme von Pflegeleistungen) geprägt ist.

Die Suche nach einer Balance zwischen zufriedenstellenden, zeitgemäßen Service im Bestattungswesen und stabilen Gebühren bei Einhaltung des rechtlichen Rahmens ist ein ständiger, langfristig angelegter Prozess in der Verwaltung.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019

  
Michael Walter  
Erster Beigeordneter



## Mitteilung

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** M/2019/0475  
**Datum:** 12.06.2019

**TOP:** 3.4  
**Anlage Nr.:** 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Baumfällungen im Stadtgebiet

### Mitteilungstext

Der extrem heiße Sommer 2018 hat auch bei den Hennefer Stadtbäumen Spuren hinterlassen. Neben der langen und heißen Trockenperiode und zwei Sturmereignissen haben auch verschiedene Krankheitserreger zu Ausfällen im Baumbestand geführt. Diese werden zeitnah ersetzt.

Bei einigen Bäumen führten die extremen Bedingungen zwar nicht zum Absterben, aber zu derart weitreichenden Schäden, dass sie ihre gestalterische Funktion nicht mehr erfüllen, die Verkehrssicherung nicht gewährleistet und die weitere Entwicklung zu einem vollwertigen Baum nicht mehr zu erwarten ist.

Augenfällig ist dies bei folgenden Standorten

- 10 Spitz-Ahorn-Bäume (*Acer platanoides*) auf dem Marktplatz: Der extreme Standort (hoher Versiegelungsgrad, hoher Abstrahlungshitze von der umgebenden, hellen Bebauung, wenig Wasserzufluss) hat bereits den 2004 gepflanzten Jungbäumen stark zugesetzt. Die sonnenzugewandte Seite der Baumrinde ist großflächig aufgerissen und wird vom Baum nicht mehr geschlossen. In diesen Rissen haben sich Pilze und holzzersetzende Insekten angesiedelt. Vereinzelt gibt es Vandalismus- und Anfahrtschäden. Die Zersetzungsprozesse sind erkennbar fortschreitender als die Abwehrreaktion der Bäume.
- 4 Rotblühende Kastanien (*Aesculus x carnea*) am Busbahnhof: Auch an diesem Standort wird den Stadtbäumen hohe Toleranz gegenüber Stressfaktoren abverlangt. Darüber hinaus ist der Raum im Kronenbereich beengt. Bei zwei der vier Bäume gibt es weitreichende Kronenschäden (Totholz, partielle Ausfälle).
- Eschen (*Fraxinus excelsior*) auf der Bodenstraße (Siegbogen): Die Standorte sind aufgrund der großzügig bemessenen Baumscheiben eigentlich nicht problematisch. Trotzdem ist hier seit 8 Jahren das auch in Hennef grassierende Eschentriebsterben zu beobachten. Vor zwei Jahren wurden die abgestorbenen Kronenteile entfernt. Der diesjährige Austrieb der 47 Bäume sieht gut aus.

Weiteres Vorgehen:

Bei den ersten beiden Standorten Busbahnhof und Marktplatz kann bei der Mehrheit der Bäume keine Erholung erwartet werden, so dass sie auszutauschen sind. Da sie ihre gestalterische Funktion nur als gleichförmiger Verband erfüllen und praktisch kein Baum schadensfrei ist, wird eine komplette Neubepflanzung vorgenommen. Hinsichtlich der Art wird auf entsprechend tolerante, stadtklimafeste Arten ausgewichen, wenngleich die Standorte für jede Art eine Herausforderung darstellen.

In der Bodenstraße wird angesichts des hinreichenden Austriebs die weitere Entwicklung abgewartet. Die Prognosen sind beim Schadbild Eschentriebsterben allerdings nicht gut.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019



Michael Walter  
Erster Beigeordneter

